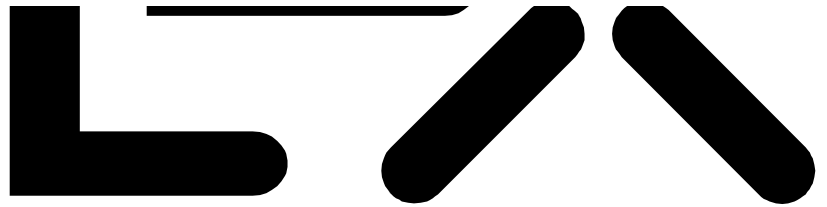


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Fünfte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 20. September 2012 die folgende fünfte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 3. Dezember 2012 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung

zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 20. September 2012 für die Eurex Deutschland die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung vom 15. Juli 2011

Die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2011 werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Teil A	Bedingungen für den Handel an Eurex New Trading Architecture.....	6
1	Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.....	6
1.1	Geltungsbereich.....	6
1.2	Börsentage.....	6
1.3	Begriffsbestimmung.....	6
1.4	Ablauf des Terminhandels.....	7
1.5	Volatilitätsunterbrechung.....	9
2	Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften.....	9
2.1	Handelbare Kontrakte.....	9
2.2	Kombinierte Instrumente.....	9
2.2.1	Futures Kalender Spread.....	9

2.2.2	Standardisierte Options-Strategien	10
2.2.3	Nichtstandardisierte Options-Strategien.....	10
2.2.4	Options-Volatilitätsstrategien.....	10
2.3	Verbindlichkeit von Geschäften.....	10
2.4	Aufträge und Quotes im Auftragsbuch	11
2.5	Zustandekommen von Geschäften	12
2.6	Cross- und Pre-Arranged-Trades.....	16
2.7	Einwendungen.....	17
2.8	Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften	17
2.8.1	Aufhebung von Geschäften durch die Eurex-Börsen von Amts wegen	17
2.8.2	Antrag auf Aufhebung von Geschäften	18
2.8.3	Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss	19
2.8.4	Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss	20
2.8.5	Ermittlung von Mistrade-Ranges	22
2.8.6	Ermittlung von Referenzpreisen	23
2.8.7	Ermittlung von Preiskorrekturen	24
2.8.8	Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte	24
2.8.9	Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen	25
2.8.10	Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen.....	26
2.9	Notstand bei einem Börsenteilnehmer	26
3	Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung	26
3.1	Arten der Aufträge und Quotes	26
3.2	Unlimitierte Aufträge	27
3.3	Limitierte Aufträge	28
3.4	Stop-Aufträge	29
3.5	OCO-Aufträge.....	30
3.6	BOC-Aufträge	30
3.7	Besonderheiten bei Aufträgen und Quotes in kombinierten Instrumenten	30
3.8	Aufträge für die Schlussauktion.....	30

4	Abschnitt: Positionskonten der Börsenteilnehmer	31
4.1	Arten von Positionskonten.....	31
4.2	Eigenpositionskonten	31
4.2.1	P-Positionskonten	31
4.2.2	M-Positionskonten	32
4.3	Kundenpositionskonten	32
4.4	Kontenführung.....	33
5	Abschnitt: Schlussbestimmungen	35
5.1	Streitigkeiten.....	35
5.2	Erfüllungsort	35
6	Abschnitt: Inkrafttreten.....	35
Teil B	Bedingungen für den Handel an Eurex Classic	36
1	Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	36
1.1	Geltungsbereich	36
1.2	Börsentage	36
1.3	Ablauf des Terminhandels.....	36
1.4	Volatilitätsunterbrechnung.....	38
1.5	Produkt, Basiswert.....	39
2	Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften.....	39
2.1	Handelbare Kontrakte.....	39
2.2	Zustandekommen von Geschäften	39
2.3	Cross- und Pre-Arranged-Trades.....	41
2.4	Einwendungen.....	42
2.5	Aufträge und Quotes im Auftragsbuch	42
2.6	Verbindlichkeit von Geschäften.....	43
2.7	Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften	43
2.7.1	Aufhebung von Geschäften durch die Eurex-Börsen von Amts wegen	43
2.7.2	Antrag auf Aufhebung von Geschäften	44
2.7.3	Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss	45

2.7.4	Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss	47
2.7.5	Ermittlung von Mistrade-Ranges	49
2.7.6	Ermittlung von Referenzpreisen	50
2.7.7	Ermittlung von Preiskorrekturen	51
2.7.8	Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte	52
2.7.9	Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen	52
2.7.10	Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen	53
2.8	Notstand bei einem Börsenteilnehmer	53
3	Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung	54
3.1	Arten der Aufträge und Quotes	54
3.2	Unlimitierte Aufträge	55
3.3	Limitierte Aufträge	56
3.4	Kombinierte Aufträge und kombinierte Quotes	57
3.5	Stop-Aufträge über Futures-Kontrakte	58
3.6	Limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO Aufträge) in Futureskontrakten	58
3.7	Aufträge und Quotes in Inter Product Spreads	58
3.8	Aufträge für die Schlussauktion	59
3.9	Aufträge und Quotes in Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien	59
3.10	Requests und Quotes in Quotes in der Block Auktion Request Funktionalität	60
4	Abschnitt: Positionskonten der Börsenteilnehmer	61
4.1	Arten von Positionskonten	61
4.2	Eigenpositionskonten	61
4.2.1	P-Positionskonten	61
4.2.2	M-Positionskonten	62
4.3	Kundenpositionskonten	62
4.4	Kontenführung	63
5	Abschnitt: Schlussbestimmungen	65
5.1	Streitigkeiten	65
5.2	Erfüllungsort	65

6	Abschnitt: Inkrafttreten; Außerkrafttreten	65
Teil C	Inkrafttreten.....	66

Teil A:

Bedingungen für den Handel an Eurex New Trading Architecture

Teil A Bedingungen für den Handel an Eurex New Trading Architecture

1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) in Produkten, die gemäß den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich dem neuen Handelssystem („Eurex New Trading Architecture“) zugeordnet sind.

1.2 Börsentage

Als Börsentage der Eurex-Börsen gelten grundsätzlich die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Tage. Die Handelstage für die jeweiligen Produkte sind grundsätzlich mit den Börsentagen identisch, soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für die jeweiligen Produkte keine abweichenden Regelungen treffen.

1.3 Begriffsbestimmung

- (1) Produkte sind die an den Eurex-Börsen zum Handel auf einen bestimmten Basiswert zugelassenen Optionen und Futures (z. B. Future auf den Deutschen Aktienindex; Option auf eine bestimmte Aktie).
- (2) Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt eines Produktes (z. B. Basiswert DAX[®] für das Produkt DAX-Future; Basiswert Namensaktien eines bestimmten Unternehmens für das Produkt Option auf die Namensaktien dieses Unternehmens).

- (3) Instrument im Sinne dieser Bedingungen ist der jeweilige Futures-Kontrakt je Verfalltermin beziehungsweise die jeweilige Call- oder Put-Serie eines Optionskontrakts.
- (4) Kombiniertes Instrument im Sinne dieser Bedingungen ist eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein („Leg-Ratio“).

1.4 Ablauf des Terminhandels

Der Ablauf des Terminhandels gliedert sich je zugelassenem Produkt grundsätzlich in die folgenden Perioden:

(1) Pre-Trading-Periode

Vor Eröffnung oder Wiederaufnahme des Terminhandels können Aufträge und Quotes bis zu dem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzten Zeitpunkt in das System der Eurex-Börsen eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

(2) Trading-Periode

Die Trading-Periode gliedert sich in die Auktionsphase und den fortlaufenden Handel. Der Terminhandel beginnt mit einer Eröffnungsauktion für das jeweilige Instrument, die der Ermittlung des Eröffnungspreises dient.

In der Eröffnungsauktion können bis zu einem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten Zeitpunkt weitere Aufträge und Quotes eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden; während dieser Zeit wird ein vorläufiger Eröffnungspreis laufend angezeigt. Die Eröffnungsauktion endet mit einem Ausgleichsprozess (Netting). Während des Ausgleichsprozesses wird die größtmögliche Anzahl der im System vorhandenen Aufträge und Quotes zum endgültigen Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Futures-Kontrakt zusammengeführt. Die Eurex-Börsen garantieren nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise Quotes zu diesem Eröffnungspreis.

Sobald der Ausgleichsprozess in dem jeweiligen Instrument abgeschlossen ist, endet die Auktion in dem betreffenden Instrument.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Auktionsphase ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises.

Nach Beendigung der Eröffnungsauktion wird das entsprechende Instrument fortlaufend gehandelt.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können während der Trading Periode stattfindende untertägige Schlussauktionen festlegen. Nach Beendigung einer untertägigen Schlussauktion wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen, ohne die Trading-Periode zu beenden. Absatz 3 findet auf eine untertägige Schlussauktion entsprechend Anwendung.

(3) Closing-Periode

Zur Ermittlung eines täglichen Schlusspreises kann im Anschluss an die Trading Periode für ein nach der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zugelassenes Termingeschäft von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzt werden, dass eine Schlussauktion stattfindet.

Alle während der Trading-Periode eingegebenen Aufträge und Quotes, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion noch nicht ausgeführt worden sind, verbleiben während der Schlussauktion im Orderbuch. Alle zum Ende der Schlussauktion nicht ausgeführten Aufträge und Quotes verbleiben, mit Ausnahme der ausschließlich für die Schlussauktion eingestellten Aufträge, nach Ende der Schlussauktion ebenfalls im Orderbuch. Während der Schlussauktion können Aufträge und Quotes seitens der Börsenteilnehmer eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

Während des Ausgleichsprozesses (Netting) werden die im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes zu einem täglichen Schlusspreis in dem betreffenden Instrument zusammengeführt. Die Eurex-Börsen garantieren nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes zu diesem Schlusspreis.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Schlussauktion ohne die Ermittlung eines Schlusspreises in dem betreffenden Instrument.

Weicht der potenzielle Schlusspreis während einer Schlussauktion erheblich vom Referenzpreis ab, können die Eurex-Börsen die Schlussauktion abbrechen. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion. Die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung, ob der potentielle Schlusspreis erheblich vom Referenzpreis abweicht, erfolgt nach Maßgabe der jeweils für das jeweilige Termingeschäft geltenden Regelung gemäß Ziffer 2.8.6.

Sobald für alle Instrumente eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Closing-Periode in dem betreffenden Produkt.

(4) Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Closing-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex-Börsen weiterhin zur Eingabe, Änderung und Löschung von Aufträgen und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (Post-Trading-Periode).

1.5 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der letzte zustande gekommene Preis eines Instruments außerhalb eines Preiskorridores, bezogen auf bestimmte Zeitfenster, kommt es zu einer Unterbrechung des fortlaufenden Handels in diesem Instrument (Volatilitätsunterbrechung). Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Volatilitätsunterbrechung in einem Instrument darüber hinaus auch den fortlaufenden Handel in allen Instrumenten eines Produkts unterbrechen. Sofort nach einer Volatilitätsunterbrechung wird der Terminhandel in dem betroffenen Instrument oder Produkt mit einer Auktionsphase wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1. 4 Abs. 3 unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Produkt von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegt. Aufträge, die nicht mit einer Kennzeichnung nach Ziffer 2.4 Abs. (7) Satz 3 versehen wurden, und Quotes werden gelöscht. Aufträge in dem betroffenen Instrument, die nach der Volatilitätsunterbrechung noch im Auftragsbuch verblieben sind, stehen für den Handel weiter zur Verfügung.

2 Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften

2.1 Handelbare Kontrakte

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die Kontrakte, die an den Eurex-Börsen gehandelt werden, sowie deren Änderung oder Aufhebung.

2.2 Kombinierte Instrumente

Ein kombiniertes Instrument ist eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein („Leg-Ratio“). Das EDV-System der Eurex-Börsen unterstützt folgende Kombinationstypen:

2.2.1 Futures Kalender Spread

Ein Futures Kalender Spread ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus zwei Instrumenten desselben Futures Produktes mit einem Leg-Ratio von einer Einheit, die sich nur in Bezug auf Fälligkeit unterscheiden (Time Spread), wobei ein Instrument gekauft und das andere Instrument verkauft wird.

2.2.2 Standardisierte Options-Strategien

Eine standardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

2.2.3 Nichtstandardisierte Options-Strategien

Eine nichtstandardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Teilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

Die maximale Anzahl der vom Teilnehmer verwendbaren Leg-Instrumenten sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen vorgegeben.

2.2.4 Options-Volatilitätsstrategien

Eine Options-Volatilitätsstrategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer festgelegten Anzahl von Instrumenten und dazugehörigem Leg-Ratio, wobei eines der Leg-Instrumente aus einem Futures Instrument mit einer beim Anlegen der Options-Volatilitätsstrategie festgelegten Anzahl von Futures-Kontrakten besteht, während sich die als Leg-Instrumente verwendeten Optionskontrakte in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

2.3 Verbindlichkeit von Geschäften

- (1) Geschäfte, die an Eurex-Börsen abgeschlossen werden, kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Unternehmen, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, zustande.
- (2) Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (nachfolgend „Nicht-Clearing-Mitglied“ genannt), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an den Eurex-Börsen abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
- (3) Soweit die Eurex Clearing AG zwecks Durchführung des Clearings und auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung mit einem anderen Clearing-Haus als

Spezial-Clearing-Mitglied (nachfolgend das „Link-Clearinghaus“ genannt) kooperiert, kommen neben den gemäß Absatz 2 dargelegten Geschäften gegebenenfalls zusätzlich entsprechende inhaltsgleiche Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Link-Clearinghaus sowie weitere Geschäfte zwischen dem Link-Clearinghaus und dessen Clearing-Teilnehmern zustande. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied, das mittels eines Clearing-Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte cleart, in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen neben dem Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Teilnehmer des Link-Clearinghauses die folgenden inhaltsgleichen Geschäfte zustande:

§ ein Geschäft zwischen dem Clearing-Teilnehmer des Link-Clearinghauses und dem Link-Clearinghaus und

§ ein Geschäft zwischen dem Link-Clearinghaus und der Eurex Clearing AG und

§ ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und deren General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied,

§ sowie gegebenenfalls ein Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglied.

(4) Ein Börsenteilnehmer darf mit einem Dritten kein Geschäft über einen an den Eurex-Börsen gehandelten Kontrakt abschließen, ohne dass der Börsenteilnehmer ein Geschäft zu den gleichen Bedingungen (Deckungsgeschäft) an den Eurex-Börsen abschließt, es sei denn, dass mit dem Dritten etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.

(5) Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über sein Teilnehmer-Frontend-System zustande gekommen sind. Soweit Eingaben in das EDV-System der Eurex-Börsen über andere in den Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers fallende Eingabe- oder EDV-Systeme, insbesondere Order-Routing-Systeme, erfolgen, werden diese Eingaben dem jeweiligen Börsenteilnehmer zugerechnet. Er ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das EDV-System der Eurex-Börsen angeschlossen sind.

2.4 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch

(1) Soweit Aufträge beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das System der Eurex-Börsen nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie entsprechend ihrer Auftragsrestriktionen (Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) im elektronischen Auftragsbuch gespeichert.

(2) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch werden durch den Ausgleichsprozess am Ende einer Auktion zum Auktionspreis ausgeführt. Während des fortlaufenden Handels werden sie nach den für diesen geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 2.5 Abs. 1 bis Abs. 3) ausgeführt.

- (3) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch können von dem Börsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können darüberhinaus für alle Instrumente eines Produkts oder für alle Instrumente eines bestimmten Kombinationstyps (Ziffer 2.2) zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Aufträge und Quotes eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von den Eurex-Börsen gelöscht werden.
- (4) Änderungen eines Auftrages oder Quotes haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder die Stückzahl erhöht wird. Aus dem Handel genommene Quotes erhalten einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.
- (5) Ein separates Auftragsbuch wird sowohl für jedes einzelne als auch für jedes kombinierte Instrument geführt. Aufträge oder Quotes werden auf der entsprechenden Seite ihres Auftragsbuchs gespeichert und gegen Aufträge und Quotes der gegenüber liegenden Seite des jeweiligen Auftragsbuchs ausgeführt.
- (6) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können für einzelne Produkte bestimmen, dass im Auftragsbuch gespeicherte Aufträge oder Quotes auch in einer vom EVD-System der Eurex-Börsen gebildeten Kombination von Auftragsbuchseiten („synthetischer Pfad“) berücksichtigt werden, die die Seite des ursprünglichen Auftragsbuchs enthält. Aufträge und Quotes nach Satz (1) können daher abweichend von Absatz (5) nicht nur gegen Aufträge und Quotes der dem ursprünglichen Auftragsbuchs gegenüber liegenden Seite ausgeführt werden, sondern zusammen mit allen in der Kombination enthaltenen Auftragsbuchseiten auch gegen die Gegenseite der aus der Kombination resultierenden Auftragsbuchseite ausgeführt werden.
- (7) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des EDV-Systems der Eurex-Börsen oder im Fall einer Volatilitätsunterbrechung können Aufträge und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im Auftragsbuch des Eurex-Systems gespeichert sind, von den Eurex-Börsen gelöscht werden. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenteilnehmer können bei der Eingabe ihrer Aufträge in das EDV-System der Eurex-Börsen durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Aufträge im Fall von Satz 1 im Auftragsbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

2.5 Zustandekommen von Geschäften

- (1) Ein in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote wird während des fortlaufenden Handels entsprechend seiner Auftragsrestriktion (Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) auf Ausführbarkeit gegen im Auftragsbuch befindliche Aufträge und Quotes überprüft.

Kann der Auftrag oder Quote nicht sofort ausgeführt werden, wird er entsprechend seiner Preis- und Zeitpriorität in das Auftragsbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion entgegensteht.

Sofern der eingegebene Auftrag oder Quote gegen im Auftragsbuch befindliche Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt (Matching). Dabei wird ein eingehender Verkaufsauftrag oder -quote mit dem auf der Kaufseite des Auftragsbuchs befindlichen Auftrag oder Quote mit dem jeweils höchsten Nachfragepreis (bester Preis der Nachfrageseite) bzw. ein eingehender Kaufauftrag oder -quote mit dem auf der Verkaufsseite des Auftragsbuchs befindlichen Auftrag oder Quote mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis (bester Preis der Angebotsseite) zusammengeführt. Bei mehreren im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes mit gleichbestem Preis, die der Seite des eingehenden und ausführbaren Auftrags oder Quotes entgegengesetzt sind, entscheidet ein Allokationsverfahren gemäß Absatz 3 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

Sofern der eingegebene Auftrag oder Quote nach dem Matching mit allen im Auftragsbuch befindlichen preisbesten Aufträge und Quotes, die der Seite des eingehenden Auftrags oder Quotes entgegengesetzt sind, auch gegenüber dem jeweils nächstbesten Orderbuchpreis ausführbar ist, wird das Matching solange fortgesetzt, bis die Ausführbarkeit des eingehenden Auftrags oder Quotes nicht mehr gegeben ist.

Ein Auftrag oder Quote, der nach dem Matching zum jeweiligen besten Orderbuchpreis eine Restquantität aufweist, die nicht mehr weiter ausgeführt werden kann, wird entsprechend seiner Preis- und Zeitpriorität mit seiner Restquantität in das Auftragsbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion entgegensteht.

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens (Matching) bei bestimmten Auftragsarten ergeben sich aus den Regelungen in Ziffer 3.2 bis 3.8.

- (2) In unterschiedlichen Auftragsbüchern gespeicherte preisbeste Aufträge oder Quotes können so kombiniert werden, dass sie der dem eingehenden Auftrag oder Quote gegenüber liegenden Seite entsprechen („synthetischer Pfad“). Sofern der aus einer solchen Kombination von Auftragsbuchseiten gebildete Preis („synthetischer Preis“) mit dem besten Preis in der Seite des Auftragsbuch identisch ist, die dem eingehenden Auftrag oder Quote entgegengesetzt ist oder diesen Preis verbessert, kann der synthetische Pfad bei der Ausführung gegen den eingehenden Auftrag oder Quote berücksichtigt werden. Im Fall einer Preisverbesserung ist der synthetische Preis der beste verfügbare Preis und es kommt der synthetische Pfad gegen den eingehenden Auftrag oder Quote zur Ausführung.

Weisen mehrere synthetische Pfade, die jeweils verschiedene Kombinationen von Auftragsbuchseiten repräsentieren, die der Seite des eingehenden Auftrags oder Quotes entgegengesetzt sind, den besten Preis auf, entscheidet die Pfadpriorität

über die Reihenfolge der Ausführung eines Pfades. Dabei können folgende Pfadprioritäten zur Anwendung kommen, die auch die preisbesten Aufträge und Quotes der dem eingehenden Auftrag oder Quote entgegengesetzten Seite des ursprünglichen Auftragsbuchs umfassen („direkter Pfad“).

a) Pfadpriorität des direkten Pfades:

Der preisbeste direkte Pfad hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde.

b) Pfadpriorität der synthetischen Pfade:

Der preisbeste synthetische Pfad, der durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde, hat eine höhere Priorität gegenüber dem preisbesten direkten Pfad, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde.

c) Pro-Rata-Pfadpriorität:

Der preisbeste direkte Pfad sowie preisbeste synthetische Pfade, die durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Auftragsbuchseiten gegeben sind, werden entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem verfügbaren Gesamtvolumen dieser Pfade ausgeführt. Ein preisbestes synthetischer Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde, wird nachrangig behandelt.

Synthetische Pfade werden maximal aus Kombinationen von drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet.

Unabhängig von der Pfadpriorität hat bei zwei unterschiedlichen preisbesten synthetischen Pfaden, deren Anzahl von kombinierten Auftragsbuchseiten gleich ist, derjenige synthetische Pfad eine höhere Priorität, dessen Kombination aus Auftragsbuchseiten das Instrument mit dem nächstliegenden Verfallstermin enthält.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich die jeweils gültige Pfadpriorität fest.

Sofern ein synthetischer Pfad mit einer bestimmten Quantität gegenüber einem eingehenden Auftrag oder Quote ausgeführt wird („allokierte Pfadquantität“), wird dieser synthetische Pfad in dessen erzeugende Auftragsbuchseiten aufgespalten und die allokierte Pfadquantität gegen den in den erzeugenden Auftragsbuchseiten befindlichen preisbesten Auftrag oder Quote ausgeführt. Bei mehreren in einer

erzeugenden Auftragsbuchseite befindlichen Aufträgen und Quotes entscheidet ein Allokationsverfahren nach Absatz 3 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

(3) Bei mehreren auf einer Seite im Buch befindlichen Aufträgen oder Quotes mit gleichem Preis entscheidet ein Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge dieser Aufträge und Quotes. Das auf die Aufträge und Quotes mit gleichem Preis zu verteilende Volumen („zu allozierendes Volumen“) ist entweder im fortlaufenden Handel durch einen eingehenden Auftrag oder Quote oder durch allokierte Pfadquantitäten oder in einer Auktion durch einen Ausgleichprozess vorgegeben.

a) Zeit-Allokation:

Bei der Ermittlung des dem jeweiligen Auftrag oder Quote zugeteilten Volumens werden die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes mit gleichem Preis in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingabe abgearbeitet, wobei der zuerst eingegebene Auftrag oder Quote die höchste Priorität erhält.

b) Pro-Rata Allokation:

Grundsätzlich werden alle im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes mit gleichem Preis entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Preis verfügbaren Gesamtvolumen ausgeführt. Soweit das zu allozierende Volumen aufgrund von Rundungseffekten nicht vollständig zugeordnet werden kann, wird dessen nichtausgeführter Teil auf die Aufträge und Quotes mit gleichem Preis durch Zuweisung eines zusätzlichen Volumens von jeweils einer handelbaren Einheit in der Reihenfolge verteilt, die ihrem Volumen entspricht, wobei der Auftrag oder Quote mit dem grössten Volumen und im Fall von zwei Aufträgen oder Quotes mit gleichem Volumen derjenige mit der älteren Eingabezeit zuerst abgearbeitet wird.

c) Zeit-Pro-Rata Allokation:

Im Auftragsbuch befindliche Aufträge und Quotes mit gleichem Preis werden aufgrund ihres zeitlichen Eingangs und entsprechend ihrem prozentualen Anteil am Gesamtvolumen des jeweiligen Preisniveaus gewichtet. Dabei werden ältere Aufträge und Quotes im Vergleich zur Pro-rata Allokation überproportional und im Vergleich zur Zeit-Allokation unterproportional berücksichtigt, während jüngere Aufträge und Quotes im Vergleich zur Pro-rata Allokation unterproportional und im Vergleich zur Zeit-Allokation überproportional berücksichtigt werden.

(4) Unlimitierte Aufträge werden stets vor limitierten Aufträgen beziehungsweise Quotes ausgeführt. Bei mehreren im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Aufträgen entscheidet das jeweils gültige Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge der unlimitierten Aufträge.

- (5) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich das jeweils gültige Allokationsverfahren fest.
- (6) Geschäfte kommen mit dem Matching und deren anschließenden elektronischen Speicherung im System der Eurex-Börsen zustande. Die Eurex-Börsen benachrichtigen den Börsenteilnehmer unverzüglich über das Zustandekommen des Geschäfts. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftes.
- (7) Im Anschluss leitet das System der Eurex-Börsen die Daten über die Geschäftsabschlüsse an die Eurex Clearing AG weiter, damit diese die Positionskonten der Börsenteilnehmer aktualisieren kann.

2.6 Cross- und Pre-Arranged-Trades

- (1) Aufträge und Quotes, die dasselbe Instrument oder kombinierte Instrument betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wesentlich von einem Börsenteilnehmer (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von zwei unterschiedlichen Börsenteilnehmern (Pre-Arranged-Trade) eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 3 sind erfüllt. Dies gilt auch für die Eingabe von Aufträgen als Teil eines Quotes.
- (2) Ein Börsenteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das EDV-System der Eurex-Börsen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland oder der Überwachungsstelle der Eurex Zürich übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 bei einem Börsenteilnehmer im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland und der Überwachungsstelle der Eurex Zürich im Einvernehmen mit den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen. Die Übermittlung einer solchen Darstellung der technischen Anbindungsstruktur gegenüber einer der beiden vorgenannten Überwachungsstellen der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden (Handels-) Überwachungsstellen der Eurex-Börsen abgegeben.
- (3) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes einen Cross-Request in einer der Order entsprechenden Anzahl an Kontrakten eingegeben hat. Der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote muss dabei frühestens fünf Sekunden und spätestens 65 Sekunden bei Geldmarkt-Futures-Kontrakten, Fixed-Income-Futures-Kontrakten, Optionen auf Geldmarkt-Futures-Kontrakten und Optionen auf Fixed-Income-Futures-Kontrakten bzw. spätestens 35 Sekunden bei allen anderen Futures- und Optionskontrakten, nach der Eingabe des Cross-Requests

eingetragen werden. Der kaufende Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich.

- (4) Die Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Geschäfte, die während des Ausgleichsprozesses in einer Auktion (Ziffer 1.4 Abs. 2 und Abs. 3) zustande kommen.
- (5) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschrift darstellen.

2.7 Einwendungen

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung gemäß Ziffer 2.5 Abs. 6 oder einer Abrechnungsbenachrichtigung einschließlich der Posten der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG (CBF), der SIS SEGAINTERSETTLE AG (SIS), der Eurex Clearing AG oder einer anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository oder einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode Ziffer 1.4 Abs. 1 des betreffenden Instruments vom nächsten Börsentag schriftlich gegenüber den Eurex-Börsen oder dem General-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden Eurex-Börsen abgegeben.

2.8 Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften

Über die Aufhebung oder die Korrektur des Preises eines Geschäftes („Preiskorrektur“) entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.8. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können Geschäfte ohne Stellung eines Antrages von Amts wegen gemäß Ziffer 2.8.1 aufheben. Darüber hinaus heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen Geschäfte auf oder nehmen Preiskorrekturen vor, wenn ein Antrag im Sinne von Ziffer 2.8.2 gestellt wurde und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 erfüllt sind. Der Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte richtet sich in jedem dieser Fälle nach Ziffer 2.8.8.

2.8.1 Aufhebung von Geschäften durch die Eurex-Börsen von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert. Insbesondere können Geschäfte zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes ein geordneter Preisverlauf für dieses Produkt nicht gegeben war und der Preis des jeweiligen Geschäftes erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt

maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis des jeweiligen Geschäftes um mehr als die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Ziffer 2.8.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.8.6 ermittelt.

- (2) Von Amts wegen können auch solche Geschäfte durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen aufgehoben werden, die auf einem Fehler im EDV-System der Eurex-Börsen beruhen.

2.8.2 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

- (1) Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes sind bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 über diesen entscheiden.
- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („antragsberechtigter Börsenteilnehmer“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitglieder eines Link-Clearinghauses im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 3, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt haben. Link-Clearinghäuser im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 3 sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Antragsberechtigte Börsenteilnehmer im Sinne von Satz 1 verwirken ihr Antragsrecht, wenn diese Börsenteilnehmer von einer der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Ablauf von 30 Minuten seit dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darüber informiert werden, dass sie bezüglich eines von ihnen abgeschlossenen Geschäftes einen Antrag gemäß Ziffer 2.8.2 Abs. 1 stellen könnten und bei den Eurex-Börsen einen solchen Antrag nicht unverzüglich sowie vor Ablauf der in Ziffer 2.8.4 genannten Frist stellen.

- (3) Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Absatz 1 für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer gemäß Absatz 2 sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.
- (4) Der Antrag muss telefonisch (Rufnummer: +49 (0) - 69 – 2 11-1 12 10, per Telefax (Telefax-Nummer: +49 (0) – 69 – 2 11-1 43 45) oder in elektronischer Form per E-Mail an mistrade@eurexchange.com gestellt werden. Für einen Börsenteilnehmer, der Teilnehmer beider Eurex-Börsen ist, gilt ein gegenüber einer

der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Satz 1 gestellter Antrag als gegenüber den Geschäftsführungen beider Eurex-Börsen gestellt.

(5) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

§ Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,

§ Zeitpunkt der Ausführung (Matching) des Auftrages oder Quotes,

§ Preis des ausgeführten Geschäfts

§ Kontraktbezeichnung und

§ Transaktionsnummer, des aufgrund des Auftrages oder Quotes ausgeführten Geschäftes.

(6) Auf einen Antrag gemäß Absatz 1 erhält der Antragsteller und im Falle einer Aufhebung von Geschäften oder Vornahme einer Preiskorrektur erhalten zudem die Börsenteilnehmer, deren Aufträge oder Quotes zusammengeführt wurden, einen entsprechenden Bescheid der Eurex-Börsen.

2.8.3 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.8.2, die Aufhebung eines Geschäftes innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind.

Soweit sich der Antrag auf ein Optionsgeschäft bezieht, das im Ausgleichsprozess gemäß Ziffer 1.4 Abs. 2 zustande gekommen ist, steht der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), darüber hinaus ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von den Eurex-Börsen über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber den Eurex-Börsen telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.8.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die gemäß 2.8.2 Abs. 3 benannten Personen. Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes

gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.8.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das jeweilige Geschäft auf.

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes in kombinierten Instrumenten im Sinne von Ziffer 2.2 mit Aufträgen oder Quotes in Instrumenten oder durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes in kombinierten Instrumenten in nicht-identischen Verfallmonaten zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages über Kontrakte im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex-Börsen zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

2.8.4 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss

(1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf oder nehmen infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten Börsenteilnehmers nach Ziffer 2.8.4 Abs. 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.8.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft

zustande kam, die Aufhebung dieses Geschäftes beantragt wurde, die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem antragsberechtigten Börsenteilnehmer ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes in kombinierten Instrumenten im Sinne von Ziffer 2.2 mit Aufträgen oder Quotes in Instrumenten oder durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes in kombinierten Instrumenten in nicht-identischen Verfallmonaten zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex-Börsen zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

(2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäften, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.8.2 bezieht und die aufgrund der Ausführung (Matching) eines einzelnen Auftrages oder Quotes in einem einzelnen oder kombinierten Instrument abgeschlossen wurden, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („Mindestschaden“) überschreiten. Die Höhe des aus einem Geschäft resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis des Geschäftes basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.8.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Produktes mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis des jeweiligen Geschäftes oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.

(3) Der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von den Eurex-Börsen über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber den Eurex-Börsen telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.8.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den begünstigten Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.8.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das jeweilige Geschäft auf.

2.8.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.8.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer ein Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.8 aufgehoben werden oder dessen Preis korrigiert werden kann („Mistrade-Ranges“) und machen diese bekannt.
- (2) Im Falle, dass eine erhöhte Marktvolatilität festgestellt wurde oder erwartet wird, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen den Beginn und das Ende einer „Fast-Market-Periode“ fest. Für die während einer Fast-Market-Periode zustande gekommenen Geschäfte in Optionskontrakten verdoppeln sich die gemäß Absatz 1 geltenden Mistrade-Ranges. Die Börsenteilnehmer werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen über die Festlegung sowie den Beginn und das Ende einer Fast-Market-Periode informiert.
- (3) Für Geschäfte, die im Zusammenhang mit Options-Strategien oder mit Options-Volatilitätsstrategien im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die für die jeweiligen Geschäfte einer solchen Strategie maßgebliche Mistrade-Range wie folgt:

<u>Für standardisierte und nicht-standardisierte Options-Strategien gilt:</u>	
<u>Anzahl Kontrakte</u>	<u>Mistrade Range</u>
<u>zwei Kontrakte</u>	<u>- 100 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2</u>
<u>drei Kontrakte</u>	<u>- 125 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2</u>
<u>vier und mehr Kontrakte</u>	<u>- 150 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2</u>
<u>Für die Strategien Combo und Conversion ¹</u>	<u>- 200 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2</u>
<u>Für Options-Volatilitätsstrategien gilt:</u>	
<u>Unabhängig von der Anzahl der Kontrakte der jeweiligen Strategie, beträgt die für Options-Volatilitätsstrategien geltende Mistrade-Range 150 Prozent der gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 festgelegten Mistrade-Range.</u>	
<u>Für Options-Volatilitätsstrategien Combo und Conversion gelten 200 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2.</u>	

2.8.6 Ermittlung von Referenzpreisen

- (1) Der Referenzpreis entspricht grundsätzlich dem Preis des Geschäftes, das unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft in dem jeweiligen Instrument oder kombinierten Instrument zustande gekommen ist, dessen Aufhebung beantragt wurde oder das von Amts wegen aufgehoben werden soll. Soweit Geschäfte Teil einer Options-Volatilitätsstrategie sind, erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises der jeweiligen Optionskontrakte zudem unter Berücksichtigung des Wertes der der

¹ Die Combo Options-Strategie umfasst den gleichzeitigen Kauf eines Kaufoptions-Kontraktes und Verkauf eines Verkaufsoptions-Kontraktes desselben Verfallmonats mit unterschiedlichen Ausübungspreisen. Die Conversion Options-Strategie umfasst den gleichzeitigen Kauf eines Kaufoptions-Kontraktes und Verkauf eines Verkaufsoptions-Kontraktes desselben Verfallmonats mit gleichen Ausübungspreisen.

Options-Volatilitätsstrategie zugrunde liegenden Options- und Futureskontrakte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes.

- (2) Kann ein Referenzpreis für ein Instrument oder für ein kombiniertes Instrument gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der festgestellte Referenzpreis dem fairen Wert entspricht, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen einen Referenzpreis fest. Hierzu können sie insbesondere ein theoretisches Preismodell heranziehen oder aus dem Kreis der zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, kompetente Börsenhändler befragen, welche jeweils einen Marktpreis für das betroffene Instrument beziehungsweise das betroffene kombinierte Instrument zu benennen haben. Konnte auf diese Weise ein Referenzpreis nicht ermittelt werden, sind die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen berechtigt, insbesondere den bis zum Abschluss des jeweiligen Geschäftes für das Produkt, dessen Aufhebung beantragt wurde, im System der Eurex-Börsen gehandelten Preis eines preiskorrelierten Produktes oder den Preis für ein an einem anderen Geregelteten Markt oder einem Multilateralen Handelssystem gehandelten Produkt auf denselben Basiswert zu berücksichtigen.

2.8.7 Ermittlung von Preiskorrekturen

- (1) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 Abs.3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.8.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5.
- (2) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 Abs. 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.8.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden bei Geschäften in kombinierten Instrumenten gleichfalls Anwendung, wobei solche Instrumente für die Einordnung als Kauf- oder Verkaufstransaktion als Gesamtheit behandelt werden.

2.8.8 Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Geschäften gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 zustande gekommenen Geschäfte. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur

betroffenen Geschäftes mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

2.8.9 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen

- (1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3, Ziffer 2.8.4 oder Ziffer 2.8.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.
- (2) Wurden von den Eurex-Börsen Geschäfte gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3, Ziffer 2.8.4 oder Ziffer 2.8.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, geben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich ein neues, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigiertes Geschäft in das EDV-System der Eurex-Börsen ein.
- (3) Bezüglich der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die auf die Aufhebung solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- (4) Die Eurex Deutschland stellt jeder Geschäftspartei, die einen Antrag gemäß Ziffer 2.8.2 stellt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Eurex Deutschland in Rechnung.
- (5) Soweit in diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Eurex-Börsen an Börsenteilnehmer im Zusammenhang mit den Regelungen gemäß Ziffer 2.8 „Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften“ grundsätzlich mittels des EDV-Systems der Eurex-Börsen oder durch sonstige Benachrichtigung der Börsenteilnehmer.

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlichen die Eurex-Börsen die von ihr gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 Abs. 3 jeweils i.V.m. Ziffer 2.8.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner Geschäfte ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex-Börsen (<http://www.eurexchange.com>). Dies gilt, soweit die Eurex-Börsen solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vornehmen, was den Börsenteilnehmern entsprechend bekannt gemacht wird.

2.8.10 Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen

Bei Geschäften in speziellen Outright Transaktionen gemäß Ziffer 2.8.3 lit. a) oder Ziffer 2.8.4 lit. a) erstreckt sich die Aufhebung oder die Preiskorrektur nur auf das Einzelgeschäft, bezüglich dessen die nach Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3 lit. a) oder Ziffer 2.8.4 lit. a) für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der Geschäftsaufhebung können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die benachteiligte Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 als Partei des Geschäfts, das aus der Ausführung eines Auftrages oder Quotes in einem kombinierten Instrument resultiert und das nicht gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3 lit. a) oder Ziffer 2.8.4 lit. a) aufgehoben wird, in das Eurex-System eingeben. Die begünstigte Geschäftspartei hat insoweit ein gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-System eingegeben werden soll. Soweit bezüglich eines solchen Geschäfts das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei das entsprechende Geschäft übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieses Geschäfts, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG (Clearinghaus) sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Übernahme des nicht aufzuhebenden Geschäfts (Vertragsübernahme).

2.9 Notstand bei einem Börsenteilnehmer

Jeder Börsenteilnehmer muss die Eurex-Börsen unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel oder die Ausübung von Kontrakten insbesondere durch technische Störungen beeinträchtigt oder vereitelt wird. Die Übermittlung einer solchen Benachrichtigung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.

Treffen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen in diesem Zusammenhang Notstandsmaßnahmen, sind diese für alle betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder verbindlich.

3 Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung

3.1 Arten der Aufträge und Quotes

- (1) Folgende Auftragsarten können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
 - a) unlimitierte Aufträge
 - b) limitierte Aufträge
 - c) Aufträge für die Schlussauktion

d) Stop-Aufträge

e) limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO-Aufträge)

f) Book-or-Cancel Aufträge (BOC-Aufträge).

(2) Für kombinierte Instrumente können ausschließlich limitierte Aufträge in das System der Eurex Börsen eingegeben werden.

(3) Quotes können von den Börsenteilnehmern sowohl für Instrumente als auch für kombinierte Instrumente in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden.

(4) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können festlegen, dass Quotes, sofern sie nach der Erfassung oder Änderung im System der Eurex-Börsen ausgeführt werden könnten, ohne Ausführung gelöscht werden.

(5) Aufträge, die ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden diese Aufträge nach dem Ende des betreffenden Börsentages im System der Eurex-Börsen gelöscht.

(6) Aufträge, die während der Pre-Trading- und Post-Trading-Periode eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.

(7) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein. Bei einer Glattstellung werden eine Kauf- und eine entsprechende Verkaufsposition gegeneinander aufgehoben.

Nach der Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes wird das Geschäft auf dem entsprechenden Positionskonto gebucht.

3.2 Unlimitierte Aufträge

(1) Es gibt folgende Arten von unlimitierten Aufträgen:

a) uneingeschränkte unlimitierte Aufträge,

b) eingeschränkte unlimitierte Aufträge.

(2) Uneingeschränkte unlimitierte Aufträge können als Kauf- oder Verkaufsaufträge eingegeben werden. Sie können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

a) Good-till-cancelled (gültig bis auf Widerruf),

b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

(3) Unlimitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des

unausgeführten Teils) eingeschränkt werden („eingeschränkte unlimitierte Aufträge“). Eingeschränkte unlimitierte Aufträge können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.

- (4) Im fortlaufenden Handel eingegebene unlimitierte Aufträge werden nur mit solchen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen und Quotes ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung festgelegten Spanne über dem besten im Auftragsbuch auf der Kaufseite befindlichen Limit im Falle eines eingehenden unlimitierten Kaufauftrages beziehungsweise unter dem besten im Auftragsbuch auf der Verkaufsseite befindlichen Limit im Falle eines eingehenden unlimitierten Verkaufsauftrages liegt.

Können eingehende uneingeschränkt unlimitierte Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende Aufträge oder Quotes, die ausführbar gegenüber dem Limit auf der entgegengesetzten Seite des Auftragsbuchs sind, haben eine vorrangige Ausführung von den im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Aufträgen zur Folge. Ein auf der Seite eines eingehenden Auftrages oder Quotes im Auftragsbuch befindlicher unlimitierter Auftrag wird bis zum besten Limit der entgegengesetzten Seite zuzüglich bzw. abzüglich der festgelegten Spanne ausgeführt, sofern das Limit des eingehenden Auftrages oder Quotes nicht höher als der beste Verkaufspreis plus die festgelegte Spanne beziehungsweise nicht niedriger als der beste Kaufpreis minus der festgelegten Spanne ist. Liegt das Limit des eingehenden Auftrages oder Quotes höher als der beste Verkaufspreis plus der festgelegten Spanne bzw. niedriger als der beste Kaufpreis minus der festgelegten Spanne, kann der unlimitierte Auftrag bis zum Limit des eingehenden Auftrages oder Quotes ausgeführt werden. Ein auf der entgegengesetzten Seite eines eingehenden ausführbaren Auftrages oder Quotes im Auftragsbuch befindlicher unlimitierter Auftrag wird zum besten Limit auf seiner Seite ausgeführt.

3.3 Limitierte Aufträge

- (1) Es gibt folgende Arten von Aufträgen mit bestimmten Preisangaben (limitierte Aufträge):
- a) uneingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 2).
 - b) eingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 3).
- (2) Uneingeschränkte limitierte Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf).
 - b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Uneingeschränkte limitierte Aufträge, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das Auftragsbuch eingetragen. Befindet sich ein uneingeschränkter

limitierter Auftrag bereits im Auftragsbuch und geht ein mit ihm ausführbarer limitierter Auftrag oder Quote ein, so kommt das Geschäft zum Preis des im Auftragsbuch vorhandenen Auftrages zustande.

- (3) Limitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) eingeschränkt werden.

Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.

3.4 Stop-Aufträge

- (1) Stop-Aufträge in Futures-Kontrakten (Stop-Market Aufträge) sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle eines Stop-Kaufauftrages über- beziehungsweise im Falle eines Stop-Verkaufauftrages unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von unlimitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (2) Stop-Aufträge in Optionskontrakten (Stop-Limit Aufträge) sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle eines Stop-Kaufauftrages über- beziehungsweise im Falle eines Stop-Verkaufauftrages unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu limitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von limitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (3) Stop-Aufträge werden in ein separates Auftragsbuch aufgenommen.
- (4) Stop-Aufträge können mit folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:
- a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
 - b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

3.5 OCO-Aufträge

Limitierte Aufträge in Futures-Kontrakten können mit der Ausführungsbeschränkung „OCO“ (One Cancels Other) versehen werden. Diese Ausführungsbeschränkung erfordert zusätzlich zur Eingabe des Ausführungslimits einen Stop-Auslöse Preis.

OCO-Aufträge vereinen die Eigenschaften von limitierten Aufträgen und Stop-Aufträgen in einem einzigen Auftrag. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Ausführungslimits wird der Auftrag wie ein limitierter Auftrag ganz oder teilweise ausgeführt. Eine gegebenenfalls verbleibende Restquantität unterliegt weiterhin den Ausführungsregeln eines OCO-Auftrags. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Stop-Auslöse-Preises wird der bis zur Auslösung im Auftragsbuch befindliche OCO-Auftrag vollständig in einen unlimitierten Auftrag umgewandelt und als solcher in den fortlaufenden Handel eingestellt.

3.6 BOC-Aufträge

Limitierte Aufträge in Futures-Kontrakten können mit der Ausführungsbeschränkung „BOC“ (Book-Or-Cancel) versehen werden.

Sofern ein limitierter Auftrag mit der Ausführungsbeschränkung BOC unmittelbar nach der Erfassung durch das System der Eurex Börsen ausgeführt werden könnte, wird dieser Auftrag ohne eine Ausführung gelöscht.

Sofern ein limitierter Auftrag mit der Ausführungsbeschränkung BOC im Auftragsbuch erfasst wird, wird dieser ohne die Ausführungsbeschränkung BOC im Auftragsbuch gespeichert.

3.7 Besonderheiten bei Aufträgen und Quotes in kombinierten Instrumenten

- (1) Aufträge in einem kombinierten Instrument stehen für den fortlaufenden Handel nur dann zur Verfügung, sofern sich jedes seiner Leg-Instrumente im fortlaufenden Handel befindet.
- (2) Das Limit von Aufträgen und Quotes in einem kombinierten Instrument entspricht der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Leg-Instrumente, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.
- (3) Abweichend von Absatz (2) entspricht das Limit von Aufträgen und Quotes in einer Options-Volatilitätsstrategie der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Optionskontrakte, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.

3.8 Aufträge für die Schlussauktion

Für Kontrakte, deren Schlusspreis im Rahmen einer Schlusspreisauktion (Ziffer 1.4) ermittelt wird, können während des Handelstages Aufträge in das Orderbuch der Eurex-Börsen eingegeben werden, die nur in der Schlusspreisauktion ausführbar sind. Ein Auftrag für die Schlussauktion gilt, unabhängig vom Zeitpunkt der untertägigen Eingabe,

als zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion eingegeben. Sollte mehr als ein Auftrag für die Schlussauktion in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sein, werden diese Aufträge entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihrer untertägigen Eingabe berücksichtigt.

Ein Auftrag für die Schlussauktion kann als limitierter oder unlimitierter Auftrag eingegeben, jedoch nicht mit Stop-Aufträgen nach Ziffer 3.4 kombiniert werden.

Sollten Aufträge für eine Schlussauktion in dem jeweiligen Kontrakt an einem Handelstag nicht ausgeführt werden oder die Schlussauktion endet ohne einen Schlusspreis, so werden diese Aufträge automatisch gelöscht.

4 **Abschnitt:** **Positionskonten der Börsenteilnehmer**

4.1 **Arten von Positionskonten**

- (1) Die von den Börsenteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte werden im System der Eurex-Börsen auf internen Eigen- und Kundenpositionskonten erfasst. Die Eigenpositionskonten sind in P-Positionskonten und M-Positionskonten unterteilt.
- (2) Bei Optionsgeschäften wird für jedes Positionskonto eines Börsenteilnehmers ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Optionsgeschäften werden auf dem dem jeweiligen Positionskonto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex-Börsen stellen dem Börsenteilnehmer und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

4.2 **Eigenpositionskonten**

Bei Eigenpositionskonten wird zwischen P-Positionskonten und den M-Positionskonten unterschieden.

4.2.1 **P-Positionskonten**

- (1) Auf den P-Positionskonten werden ausschließlich Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst.
- (2) Berichtigungen von Eröffnungs- beziehungsweise Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem P-Positionskonten erfasste Geschäfte sowie Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Abs. 5 erfolgen.
- (3) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im P-Positionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird

automatisch eine Position im P-Positionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

- (4) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen P-Positionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

4.2.2 M-Positionskonten

- (1) Auf den M-Positionskonten werden neben Geschäften aus eingegebenen Quotes auch andere Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst. Geschäfte aus eingegebenen Quotes können ausschließlich auf M-Positionskonten erfasst werden.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von M-Positionskonten auf Kunden- oder P-Positionskonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Positionskonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den M-Positionskonten nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Abs. 5 zulässig.

4.3 Kundenpositionskonten

- (1) Auf dem Kundenpositionskonto werden nur die Geschäfte eines Börsenteilnehmers im Auftrag eines Kunden erfasst.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Abs. 5 zulässig.
- (3) Eine Short-Position eines Kunden muss im Kundenpositionskonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Ein Börsenteilnehmer darf eine Kundenposition nicht mit einer anderen Kundenposition schließen. Berichtigungen von Eröffnungs- beziehungsweise Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem Kundenpositionskonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Abs. 5 zulässig.
- (4) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kundenpositionskonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Abs. 5 zulässig.
- (5) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Kundenpositionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Kundenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

- (6) Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

4.4 Kontenführung

- (1) Positionen im Kundenpositionskonto und in den P-Positionskonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den M-Positionskonten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
- (2) Die Eurex-Börsen überwachen die Positionskonten jedes Börsenteilnehmers. Sie stellen diesem und dem Clearing-Mitglied, das die Konten abrechnet, den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Positionskontos im System zur Verfügung.
- (3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können während der Pre-Trading-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Börsentages und der beiden vorherigen Börsentage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) und Positionsübertragungen zwischen Positionskonten desselben Börsenteilnehmers können während der Pre-Trading-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages eingegeben werden.

- (6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern von oder auf M-Positionskonten sind nicht zulässig.

Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern (Member Position Transfer) dürfen von einem Börsenteilnehmer nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Börsenteilnehmern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenpositionskonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Realtime Transfer“ gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im Eurex-System sobald alle beteiligten Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben. Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Classic Transfer“ gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im Eurex-System nach der Post-Trading-Full-Periode.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das Eurex-System einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Positionskonto des Börsenteilnehmers verbuchten Geschäften steht.

Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Börsentag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität von der Eurex Clearing AG der entsprechende Betrag erst dann an den berechtigten Börsenteilnehmer übertragen, wenn der zahlungspflichtige Börsenteilnehmer diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex-Börsen besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

(7) Geschäftsübertragungen vom Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers auf Kunden- und P-Positionskonten eines anderen Börsenteilnehmers (Give-up-Trades) können auf Weisung des Kunden grundsätzlich am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beiden darauf folgenden Börsentagen, sofern der Terminkontrakt noch zum Handel zur Verfügung steht, vorgenommen werden, sofern

§ ein Börsenteilnehmer (Executing Broker) einen Kundenauftrag ausgeführt hat und

§ dieser Auftrag nach Maßgabe der Ziffern 2.5 ff. durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde und

§ es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt und

§ der Auftrag bei der Eingabe beziehungsweise das zustande gekommene Geschäft nach dem Matching als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde und

§ dem anderen Börsenteilnehmer (Clearing Broker) die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und

§ dieser Börsenteilnehmer (Clearing Broker) die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat und

§ die jeweiligen Clearing-Mitglieder beider Börsenteilnehmer der Übertragung des Geschäftes – mit der Folge der Übertragung des Geschäftes in das Kunden- oder P-Positionskonto des Clearing- Brokers – zugestimmt haben.

Die Geschäftsführung kann für einzelne Terminkontrakte gesonderte Bestimmungen treffen, die die zeitliche Verfügbarkeit der Funktionalität regeln.

5 **Abschnitt:** **Schlussbestimmungen**

5.1 **Streitigkeiten**

Für alle aus Termingeschäften an den Eurex-Börsen gilt deutsches Recht.

5.2 **Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.

6 **Abschnitt:** **Inkrafttreten**

Diese Bedingungen treten am 3. Dezember 2012 in Kraft.

Teil B:
Bedingungen für den Handel an
Eurex Classic

Teil B **Bedingungen für den Handel an Eurex Classic**

1 **Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

1.1 **Geltungsbereich**

Für alle Geschäfte in auf Eurex Classic gehandelten Produkten an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, nachfolgend Eurex-Börsen genannt, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

1.2 **Börsentage**

Als Börsentage der Eurex-Börsen gelten grundsätzlich die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Tage. Die Handelstage für die jeweiligen Produkte sind grundsätzlich mit den Börsentagen identisch, soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für die jeweiligen Produkte keine abweichenden Regelungen treffen.

1.3 **Ablauf des Terminhandels**

Der Ablauf des Terminhandels gliedert sich je zugelassenem Produkt grundsätzlich in die folgenden Perioden:

(1) Pre-Trading-Periode

Vor Eröffnung oder Wiederaufnahme des Terminhandels können Aufträge und Quotes bis zu dem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzten Zeitpunkt in das System der Eurex-Börsen eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

(2) Opening-Periode

Der Terminhandel beginnt mit der Ermittlung der Eröffnungspreise für jede Optionsserie und jeden Futures-Kontrakt; die Opening-Periode gliedert sich in die Pre-Opening-Periode und den Ausgleichsprozess. Zur Ermittlung des jeweiligen Eröffnungspreises können bis zu einem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten Zeitpunkt weitere Aufträge und Quotes eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden; während dieser Zeit wird ein vorläufiger Eröffnungspreis laufend angezeigt (Pre-Opening-Periode). Während des danach stattfindenden Ausgleichsprozesses (Netting) wird die größtmögliche Anzahl der im System vorhandenen Aufträge und Quotes zum endgültigen Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Futures-Kontrakt zusammengeführt. Die Eurex-Börsen garantieren nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise Quotes zu diesem Eröffnungspreis.

Sobald für alle Optionsserien beziehungsweise alle Futures-Kontrakte eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Opening-Periode in dem betreffenden Produkt.

Sofern in Optionsserien oder Futures-Kontrakten keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Opening-Periode ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises.

(3) Trading-Periode

Nach Beendigung der Opening-Periode in einem Produkt werden die Kontrakte fortlaufend gehandelt. Zur Ermittlung eines täglichen Schlusspreises kann für ein nach der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zugelassenes Termingeschäft von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzt werden, dass eine Schlussauktion stattfindet. Die Schlussauktion dient dabei lediglich der Ermittlung des Schlussabrechnungspreises, sie beendet jedoch nicht bei allen Produkten die Trading-Periode. Der fortlaufende Handel kann daher auch nach der Schlussauktion fortgesetzt werden. Alle während der Trading-Periode eingegebenen Aufträge und Quotes, die zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion noch nicht ausgeführt worden sind, verbleiben während der Schlussauktion im Orderbuch, soweit es sich nicht um kombinierte Aufträge oder kombinierte Quotes gemäß Ziffer 3.4 handelt. Alle zum Ende der Schlussauktion nicht ausgeführten Aufträge und Quotes verbleiben, mit Ausnahme der ausschließlich für die Schlussauktion eingestellten Aufträge und Quotes, nach Ende der Schlussauktion ebenfalls im Orderbuch. Während der Trading-Periode und in der Schlussauktion können Aufträge und Quotes seitens der Börsenteilnehmer eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden. Während des Ausgleichsprozesses (Netting) werden die im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes zu einem täglichen Schlusspreis in dem betreffenden Produkt zusammengeführt. Die Eurex-Börsen garantieren nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes zu diesem Schlusspreis.

Weicht der potenzielle Schlusspreis während einer Schlussauktion erheblich vom Referenzpreis ab, können die Eurex-Börsen die Schlussauktion abbrechen. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion. Die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung, ob der potentielle Schlusspreis erheblich vom Referenzpreis abweicht, erfolgt nach Maßgabe der jeweils für das jeweilige Termingeschäft geltenden Regelung der Ausführungsbestimmungen zur Behandlung von Fehleingaben an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

Sobald für alle Kontrakte eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Schlussauktion in dem betreffenden Produkt. Sofern in Kontrakten eines Produktes keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Schlussauktion ohne die Ermittlung eines Schlusspreises für das betreffende Produkt.

(4) Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Trading-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex-Börsen weiterhin zur Eingabe und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (Post-Trading-Periode). Die Post-Trading-Periode unterteilt sich in die Post-Trading-Full-Periode und die Post-Trading-Restricted-Periode, die sich bezüglich der den Börsenteilnehmern zur Verfügung stehenden technischen Zugriffsmöglichkeiten auf das System der Eurex-Börsen unterscheiden.

Die Post-Trading-Full-Periode beginnt unmittelbar nach Beendigung der Trading-Periode. Während der Post-Trading-Full-Periode sind sowohl Abfragen als auch Eingaben von Daten möglich und zulässig.

Nach Beendigung der Post-Trading-Full-Periode beginnt unmittelbar die Post-Trading-Restricted-Periode, in der nur die Abfrage von Daten möglich und zulässig ist.

1.4 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der letzte zustande gekommene Preis eines Futures-Kontraktes außerhalb eines Preiskorridores, bezogen auf bestimmte Zeitfenster, kommt es zu einer Unterbrechung der Trading-Periode in diesem Future-Produkt (Volatilitätsunterbrechung). Sofort danach wird der Terminhandel in dem betroffenen Future-Produkt mit einer Pre-Trading-Periode und einer Opening-Periode gemäß Ziffer 1.3Abs. (1) und (2) wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1.3Abs. (3) unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Futures-Kontrakt von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegt. Die Orders und Quotes in dem betroffenen Future-Produkt, die sich zum Zeitpunkt der Unterbrechung noch im System der Eurex-Börsen befinden, bleiben im Auftragsbuch für den Handel vorgemerkt.

1.5 Produkt, Basiswert

- (1) Produkte sind jeweils die an den Eurex-Börsen zum Handel auf einen bestimmten Basiswert zugelassenen Options- beziehungsweise Futures-Kontrakte (z. B. Future auf den Deutschen Aktienindex; Option auf die Namensaktien der Nestlé).
- (2) Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt des Produktes (z. B. Basiswert DAX® für das Produkt DAX-Future; Basiswert Namensaktien der Nestlé für das Produkt Option auf Namensaktien der Nestlé).

2 Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften

2.1 Handelbare Kontrakte

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die Kontrakte, die an den Eurex-Börsen gehandelt werden, sowie deren Änderung oder Aufhebung.

2.2 Zustandekommen von Geschäften

- (1) Geschäfte an den Eurex-Börsen werden nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Unternehmen, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, abgeschlossen.
- (2) Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (nachfolgend „Nicht-Clearing-Mitglied“ genannt), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an den Eurex-Börsen abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
- (3) Soweit die Eurex Clearing AG zwecks Durchführung des Clearings und auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung mit einem anderen Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied (nachfolgend das „Link-Clearinghaus“ genannt) kooperiert, kommen neben den gemäß Absatz 2 dargelegten Geschäften gegebenenfalls zusätzlich entsprechende inhaltsgleiche Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Link-Clearinghaus sowie weitere Geschäfte zwischen dem Link-Clearinghaus und dessen Clearing-Teilnehmern zustande. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied, das mittels eines Clearing-Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clear, in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen neben dem Geschäft zwischen

dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Teilnehmer des Link-Clearinghauses die folgenden inhaltsgleichen Geschäfte zustande:

- § ein Geschäft zwischen dem Clearing-Teilnehmer des Link-Clearinghauses und dem Link-Clearinghaus und
- § ein Geschäft zwischen dem Link-Clearinghaus und der Eurex Clearing AG und
- § ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und deren General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied,
- § sowie gegebenenfalls ein Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglied.

- (4) Ein Börsenteilnehmer darf mit einem Dritten kein Geschäft über einen an den Eurex-Börsen gehandelten Kontrakt abschließen, ohne dass der Börsenteilnehmer ein Geschäft zu den gleichen Bedingungen (Deckungsgeschäft) an den Eurex-Börsen abschließt, es sei denn, dass mit dem Dritten etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- (5) Sobald ein in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote und ein anderer Auftrag oder Quote sich während der Trading-Periode ausführbar gegenüberstehen, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt (Matching); das System der Eurex-Börsen ordnet die Aufträge beziehungsweise Quotes zunächst nach dem Preis. Der höchste Nachfragepreis (Bid) und der niedrigste Angebotspreis (Ask) haben Vorrang; bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe. Unlimitierte Aufträge werden stets vor allen anderen Aufträgen beziehungsweise Quotes ausgeführt.

Die Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens (Matching) von Aufträgen und Quotes ergeben sich aus den Regelungen in den Ziffern 3.2 bis 3.5.

- (6) In Abweichung von der in Absatz (5) beschriebenen Preis-Zeit-Priorität erfolgt das Matching bei den in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend benannten Produkten nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip. Das Pro-Rata-Matching-Prinzip basiert ausschließlich auf der Preispriorität. Alle in das System der Eurex-Börsen eingehenden Aufträge und Quotes, die anderen, bereits im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes ausführbar gegenüberstehen, werden diesen automatisch zugeordnet und zusammengeführt.

Wenn das Gesamtordervolumen der zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes das Volumen eines eingehenden Auftrags oder Quote übersteigt, werden in einem ersten Schritt die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Preis im System der Eurex-Börsen verfügbaren Gesamtordervolumen dem eingegangenen Auftrag oder Quote auf ganze Kontrakte abgerundet zugeordnet und zusammengeführt. Soweit die eingehende Order danach noch nicht vollständig

zugeordnet und ausgeführt werden konnte, wird deren nicht ausgeführte Teil nach einem Zufallsverfahren den im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes zugeordnet und zusammengeführt.

Wenn das Gesamtordervolumen der zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes das Volumen des eingehenden Auftrages oder Quote nicht übersteigt, werden die zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes vollständig zugeordnet und ausgeführt. Für den nicht zur Ausführung gekommenen Teil des eingegangenen Auftrages oder Quote findet ein Matching nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip statt.

- (7) Die Eurex-Börsen benachrichtigen den Börsenteilnehmer unverzüglich im System über das Matching seiner Aufträge beziehungsweise Quotes. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftes.
- (8) Im Anschluss an das Matching bringt das System der Eurex-Börsen die Positionskonten der Börsenteilnehmer auf den aktuellen Stand.

2.3 Cross- und Pre-Arranged-Trades

- (1) Aufträge und Quotes, die denselben Kontrakt oder eine systemseitig unterstützte Kombination von Kontrakten betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenteilnehmer (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von zwei unterschiedlichen Börsenteilnehmern (Pre-Arranged-Trade) eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 3 sind erfüllt. Dies gilt auch für die Eingabe von Aufträgen als Teil eines Quotes.
- (2) Ein Börsenteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das EDV-System der Eurex-Börsen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland oder der Überwachungsstelle der Eurex Zürich übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 bei einem Börsenteilnehmer im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland und der Überwachungsstelle der Eurex Zürich im Einvernehmen mit den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen. Die Übermittlung einer solchen Darstellung der technischen Anbindungsstruktur gegenüber einer der beiden vorgenannten Überwachungsstellen der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden (Handels-) Überwachungsstellen der Eurex-Börsen abgegeben.
- (3) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes einen Cross-Request in einer der Order entsprechenden Anzahl an Kontrakten eingegeben hat. Der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote muss dabei frühestens fünf Sekunden und

spätestens 65 Sekunden bei Geldmarkt-Futures-Kontrakten, Fixed-Income-Futures-Kontrakten, Optionen auf Geldmarkt-Futures-Kontrakten und Optionen auf Fixed-Income-Futures-Kontrakten, bzw. spätestens 35 Sekunden bei allen anderen Futures- und Optionskontrakten, nach der Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Request verantwortlich.

- (4) Die Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Geschäfte, die während des Ausgleichsprozesses in der Opening-Periode (Ziffer 1.3 Absatz 2) oder während der Schlussauktion (Ziffer 1.3 Absatz 3) zustande kommen.
- (5) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschrift darstellen.

2.4 Einwendungen

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 7 oder einer Abrechnungsbenachrichtigung einschließlich der Posten der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG (CBF), der SIS SEGAINTERSETTLE AG (SIS), der Eurex Clearing AG (Kapitel I Ziffer 5.2 Absatz 2 Clearing Bedingungen) oder einer anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository oder einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode Ziffer 1.3 Abs. 1 des betreffenden Produkts vom nächsten Börsentag schriftlich gegenüber den Eurex-Börsen oder dem General-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden Eurex-Börsen abgegeben.

2.5 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch

- (1) Soweit Aufträge beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das System der Eurex-Börsen nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie in elektronischen Dateien (Auftragsbuch) gespeichert.
- (2) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch werden während der Opening-Periode nach Maßgabe von Ziffer 1.3 Absatz 2 zum Eröffnungspreis ausgeführt. Während der Trading-Periode werden sie nach den für diese geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 2.2) ausgeführt.
- (3) Aufträge im Auftragsbuch können von dem Börsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können einzeln oder für ein Produkt insgesamt geändert oder gelöscht sowie für ein Produkt insgesamt zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Quotes beziehungsweise

sämtliche Aufträge und Quotes eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von den Eurex-Börsen gelöscht werden.

- (4) Änderungen eines Auftrages oder Quote haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder wenn die Stückzahl erhöht wird. Dies gilt nicht für Aufträge und Quotes, die Produkte betreffen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 6) Anwendung findet.

Bei Optionskontrakten erhalten aus dem Handel genommene Quotes einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.

- (5) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des EDV-Systems der Eurex-Börsen können Aufträge und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im Auftragsbuch des Eurex-Systems gespeichert sind, von den Eurex-Börsen gelöscht werden. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenteilnehmer können bei der Eingabe ihrer Aufträge in das EDV-System der Eurex-Börsen durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Aufträge im Fall von Satz 1 im Auftragsbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

2.6 Verbindlichkeit von Geschäften

Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über sein Teilnehmer-Frontend-System zustande gekommen sind. Soweit Eingaben in das EDV-System der Eurex-Börsen über andere in den Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers fallende Eingabe- oder EDV-Systeme, insbesondere Order-Routing-Systeme, erfolgen, werden diese Eingaben dem jeweiligen Börsenteilnehmer zugerechnet. Er ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das EDV-System der Eurex-Börsen angeschlossen sind.

2.7 Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften

Über die Aufhebung oder die Korrektur des Preises eines Geschäftes („Preiskorrektur“) entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.7. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können Geschäfte ohne Stellung eines Antrages von Amts wegen gemäß Ziffer 2.7.1 aufheben. Darüber hinaus heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen Geschäfte auf oder nehmen Preiskorrekturen vor, wenn ein Antrag im Sinne von Ziffer 2.7.2 gestellt wurde und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 erfüllt sind. Der Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte richtet sich in jedem dieser Fälle nach Ziffer 2.7.8.

2.7.1 Aufhebung von Geschäften durch die Eurex-Börsen von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies

erfordert. Insbesondere können Geschäfte zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes ein geordneter Preisverlauf für dieses Produkt nicht gegeben war und der Preis des jeweiligen Geschäftes erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis des jeweiligen Geschäftes um mehr als die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Ziffer 2.7.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.7.6 ermittelt.

- (2) Von Amts wegen können auch solche Geschäfte durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen aufgehoben werden, die auf einem Fehler im EDV-System der Eurex-Börsen beruhen.

2.7.2 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

- (1) Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes sind bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 über diesen entscheiden.
- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („antragsberechtigter Börsenteilnehmer“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitglieder eines Link-Clearinghauses im Sinne von Ziffer 2.2 Abs. 3, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt haben. Link-Clearinghäuser im Sinne von Ziffer 2.2 Abs. 3 sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Antragsberechtigte Börsenteilnehmer im Sinne von Satz 1 verwirken ihr Antragsrecht, wenn diese Börsenteilnehmer von einer der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Ablauf von 30 Minuten seit dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darüber informiert werden, dass sie bezüglich eines von ihnen abgeschlossenen Geschäftes einen Antrag gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. 1 stellen könnten und bei den Eurex-Börsen einen solchen Antrag nicht unverzüglich sowie vor Ablauf der in Ziffer 2.7.4 genannten Frist stellen.

- (3) Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Absatz 1 für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer gemäß Absatz 2 sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen jeweils eine Benutzerkennung zugeteilt und damit Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

- (4) Der Antrag muss telefonisch (Rufnummer: +49 (0) - 69 – 211-11210, per Telefax (Telefax-Nummer: +49 (0) – 69 – 211-14345) oder in elektronischer Form per E-Mail an mistrade@eurexchange.com gestellt werden. Für einen Börsenteilnehmer, der Teilnehmer beider Eurex-Börsen ist, gilt ein gegenüber einer der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Satz 1 gestellter Antrag als gegenüber den Geschäftsführungen beider Eurex-Börsen gestellt.
- (5) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:
- § Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,
 - § Zeitpunkt der Ausführung (Matching) des Auftrages oder Quotes,
 - § Preis des ausgeführten Geschäfts beziehungsweise bei Futures-Spread-Kombinationen der Futures-Spread-Kombinations-Preis und bei Options-Strategien der Strategie-Preis,
 - § Kontraktbezeichnung und
 - § Eurex-Transaktionsnummer, des aufgrund des Auftrages oder Quotes ausgeführten Geschäftes.
- (6) Auf einen Antrag gemäß Abs. 1 erhält der Antragsteller und im Falle einer Aufhebung von Geschäften oder Vornahme einer Preiskorrektur erhalten zudem die Börsenteilnehmer, deren Aufträge oder Quotes zusammengeführt wurden, einen entsprechenden Bescheid der Eurex-Börsen.

2.7.3 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.7.2, die Aufhebung eines Geschäftes innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. d) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind.

Soweit sich der Antrag auf ein Optionsgeschäft bezieht, das im Ausgleichsprozess gemäß Ziffer 1.3 Absatz 2 zustande gekommen ist, steht der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), darüber hinaus ein Wahlrecht dahingehend zu, statt

der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von den Eurex-Börsen über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber den Eurex-Börsen telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.7.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die gemäß 2.7.2 Abs. 3 benannten Personen. Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.7.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das jeweilige Geschäft auf.

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die entweder durch das Zusammenführen von kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.4 mit einzelnen Aufträgen oder Quotes oder ebenfalls mit kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes in nicht-identischen Verfallmonaten zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Futures-Stop-Aufträge

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.5 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

c) Futures-Spread-Kombinationen

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Zusammenhang mit einer Futures-Spread-Kombination im Sinne von Satz 2 abgeschlossen wurde, muss der Futures-Spread-Kombinations-Preis, der zwecks Abschlusses des jeweiligen Futures Spreads in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Geschäfte maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Futures-Spread-Kombinationen bestehen aus Geschäften, die durch das Zusammenführen (Matching) zwei entgegen gerichteter kombinierter Aufträge oder kombinierter Quotes, die sich auf Futures in denselben Verfallmonaten beziehen, zustande gekommen sind.

d) Options-Strategie

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Options-Strategie-Orderbuch gemäß Ziffer 3.9 abgeschlossen wurde, muss der Strategie-Preis, der zwecks Abschlusses der jeweiligen Options-Strategie in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

2.7.4 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf oder nehmen infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten Börsenteilnehmers nach Ziffer 2.7.4 Absatz 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.7.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, die Aufhebung dieses Geschäftes beantragt wurde, die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. d) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem antragsberechtigten Börsenteilnehmer ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) Einzelgeschäfte – („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die entweder durch das Zusammenführen von kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.4 mit einzelnen Aufträgen oder Quotes oder ebenfalls mit kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes in nicht-identischen Verfallmonaten zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Futures-Stop-Aufträge

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

c) Futures-Spread-Kombinationen

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Zusammenhang mit einer Futures-Spread-Kombination im Sinne von Satz 2 abgeschlossen wurde, muss der Futures-Spread-Kombinations-Preis, der zwecks Abschlusses des jeweiligen Futures Spreads in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Geschäfte maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Futures-Spread-Kombinationen bestehen aus Geschäften, die durch das Zusammenführen (Matching) zwei entgegen gerichteter kombinierter Aufträge oder kombinierter Quotes, die sich auf Futures in denselben Verfallmonaten beziehen, zustande gekommen sind.

d) Options-Strategie

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Options-Strategie-Orderbuch gemäß Ziffer 3.9 abgeschlossen wurde, muss der Strategie-Preis, der zwecks Abschlusses der jeweiligen Options-Strategie in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

- (2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäften, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.7.2 bezieht und die aufgrund der Ausführung (Matching) eines einzelnen Auftrages oder Quotes abgeschlossen wurden, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („Mindestschaden“) überschreiten. Die Höhe des aus einem Geschäft resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis des Geschäftes basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.7.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Produktes mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis des jeweiligen Geschäftes oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.
- (3) Der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von den Eurex-Börsen über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber den Eurex-Börsen telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.7.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen jeweils eine Benutzerkennung zugeteilt und damit Zugang zum Eurex-System eingeräumt

wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den begünstigten Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.7.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das jeweilige Geschäft auf.

2.7.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die für Futures-Kontrakte, Optionskontrakte, Futures-Spread-Kombinationen, Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.7.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer ein Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.7 aufgehoben werden oder dessen Preis korrigiert werden kann („Mistrade-Ranges“) und machen diese bekannt.
- (2) Im Falle, dass eine erhöhte Marktvolatilität festgestellt wurde oder erwartet wird, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen den Beginn und das Ende einer „Fast-Market-Periode“ fest. Für die während einer Fast-Market-Periode zustande gekommenen Geschäfte in Optionskontrakten verdoppeln sich die gemäß Absatz 1 geltenden Mistrade-Ranges. Die Börsenteilnehmer werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen über die Festlegung sowie den Beginn und das Ende einer Fast-Market-Periode informiert.
- (3) Für Geschäfte, die im Zusammenhang mit Options-Strategien oder mit Options-Volatilitätsstrategien im Sinne von Ziffer 3.9 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die für die jeweiligen Geschäfte einer solchen Strategie maßgebliche Mistrade-Range wie folgt:

Für Options-Strategien gilt:	
Anzahl Kontrakte	Mistrade Range
zwei Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
drei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
vier Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
Für die Strategien Combo und Conversion ²	- 200 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
Für Options-Volatilitätsstrategien gilt:	
- unabhängig von der Anzahl der Kontrakte der jeweiligen Strategie, beträgt die für Options-Volatilitätsstrategien geltende Mistrade-Range 150 Prozent der gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 festgelegten Mistrade-Range. Für Options-Volatilitätsstrategien Combo und Conversion gelten 200 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2.	

2.7.6 Ermittlung von Referenzpreisen

- (1) Der Referenzpreis entspricht grundsätzlich dem Preis des Geschäftes, das unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft zustande gekommenen ist, dessen Aufhebung beantragt wurde oder das von Amts wegen aufgehoben werden soll. Soweit die Aufhebung eines Geschäftes beabsichtigt ist, das im Zusammenhang

² Die Combo Options-Strategie umfasst den gleichzeitigen Kauf eines Kaufoptions-Kontraktes und Verkauf eines Verkaufsoptions-Kontraktes desselben Verfallmonats mit unterschiedlichen Ausübungspreisen. Die Conversion Options-Strategie umfasst den gleichzeitigen Kauf eines Kaufoptions-Kontraktes und Verkauf eines Verkaufsoptions-Kontraktes desselben Verfallmonats mit gleichen Ausübungspreisen.

mit einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie gemäß Ziffer 3.9 oder einer Futures-Spread-Kombination ausgeführt wurde, entspricht der Referenzpreis für dieses Geschäft in Abweichung von Satz 1 dem Strategie-Preis der Options-Strategie beziehungsweise der Options-Volatilitätsstrategie oder dem Futures-Spread-Kombinations-Preis der Futures-Spread-Kombination, die unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft, dessen Aufhebung beabsichtigt ist, abgeschlossen wurde. Soweit Geschäfte Teil einer Options-Volatilitätsstrategie sind, erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises der jeweiligen Optionskontrakte zudem unter Berücksichtigung des Wertes der der Options-Volatilitätsstrategie zugrunde liegenden Options- und Futureskontrakte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes.

- (2) Kann ein Referenzpreis für einen Optionskontrakt, eine Options-Strategie, eine Options-Volatilitätsstrategie, einen Futures-Kontrakt oder eine Futures-Spread-Kombination gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der festgestellte Referenzpreis dem fairen Wert entspricht, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen einen Referenzpreis fest. Hierzu können sie insbesondere ein theoretisches Preismodell heranziehen oder aus dem Kreis der zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, kompetente Börsenhändler befragen, welche jeweils einen Marktpreis für den betroffenen Kontrakt, die betroffene Strategie oder die betroffene Futures-Spread-Kombination zu benennen haben. Konnte auf diese Weise ein Referenzpreis nicht ermittelt werden, sind die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen berechtigt, insbesondere den bis zum Abschluss des jeweiligen Geschäftes für das Produkt, dessen Aufhebung beantragt wurde, im System der Eurex-Börsen gehandelten Preis eines preiskorrelierten Produktes oder den Preis für ein an einem anderen Geregelten Markt oder einem Multilateralen Handelssystem gehandelten Produkt auf denselben Basiswert zu berücksichtigen.

2.7.7 Ermittlung von Preiskorrekturen

- (1) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 Absatz 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.7.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5.
- (2) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 Absatz 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.7.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5.

- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden bei Futures-Spread-Kombinationen, Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien gleichfalls Anwendung, wobei für die Einordnung solcher Kombinationen oder Strategien als Kauf- oder Verkaufstransaktion die jeweiligen Futures-Spread-Kombinationen, Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien als Gesamtheit behandelt werden.

2.7.8 Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Geschäften gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3 zustande gekommenen Geschäfte. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur betroffenen Geschäftes mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

2.7.9 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen

- (1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3, Ziffer 2.7.4 oder Ziffer 2.7.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.
- (2) Wurden von den Eurex-Börsen Geschäfte gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3, Ziffer 2.7.4 oder Ziffer 2.7.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, geben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich ein neues, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigiertes Geschäft in das EDV-System der Eurex-Börsen ein.
- (3) Bezüglich der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die auf die Aufhebung solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- (4) Die Eurex Deutschland stellt jeder Geschäftspartei, die einen Antrag gemäß Ziffer 2.7.2 stellt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Eurex Deutschland in Rechnung.

- (5) Soweit in diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Eurex-Börsen an Börsenteilnehmer im Zusammenhang mit den Regelungen gemäß Ziffer 2.7 „Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften“ grundsätzlich mittels des EDV-Systems der Eurex-Börsen oder durch sonstige Benachrichtigung der Börsenteilnehmer.

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlichen die Eurex-Börsen die von ihr gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 Abs. 3 jeweils i.V.m. Ziffer 2.7.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner Geschäfte ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex-Börsen (<http://www.eurexchange.com>). Dies gilt, soweit die Eurex-Börsen solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vornehmen, was den Börsenteilnehmern entsprechend bekannt gemacht wird.

2.7.10 Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen

Sind Geschäfte durch die Zusammenführung (Matching) eines kombinierten Auftrages oder eines kombinierten Quotes über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.4 entweder mit zwei einzelnen Aufträgen oder Quotes oder ebenfalls mit einem kombinierten Auftrag oder einem kombinierten Quote in nicht-identischen Verfallmonaten abgeschlossen worden („spezielle Outright Transaktionen“), erstreckt sich die Aufhebung oder die Preiskorrektur nur auf das Einzelgeschäft, bezüglich dessen die nach Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3 lit. a) oder 2.7.4 lit. a) für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der Geschäftsaufhebung können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die benachteiligte Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Abs. 1 bis Abs. 3 als Partei des Geschäfts, das aus der Ausführung des kombinierten Auftrages oder kombinierten Quotes resultiert und das nicht gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3 lit. a) oder 2.7.4 lit. a) aufgehoben wird, in das Eurex-System eingeben. Die begünstigte Geschäftspartei hat insoweit ein gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-System eingegeben werden soll. Soweit bezüglich eines solchen Geschäfts das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei das entsprechende Geschäft übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieses Geschäfts, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG (Clearinghaus) sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Übernahme des nicht aufzuhebenden Geschäfts (Vertragsübernahme).

2.8 Notstand bei einem Börsenteilnehmer

Jeder Börsenteilnehmer muss die Eurex-Börsen unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel oder die Ausübung von Kontrakten insbesondere durch technische Störungen beeinträchtigt oder vereitelt wird. Die Übermittlung einer solchen Benachrichtigung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.

Treffen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen in diesem Zusammenhang Notstandsmaßnahmen, sind diese für alle betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder verbindlich.

3 Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung

3.1 Arten der Aufträge und Quotes

- (1) Folgende Aufträge können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
 - a) unlimitierte Aufträge
 - b) limitierte Aufträge
 - c) kombinierte Aufträge
 - d) Stop-Aufträge über einen Futures-Kontrakt, sofern für diese Kontrakte die Preis-Zeit-Priorität gemäß Ziffer 2.2 Absatz 4 gilt.
 - e) Aufträge für die Schlussauktion
- (2) Folgende Quotes können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
 - a) Quotes in Optionsserien, kombinierte Quotes mit einem bestimmten Nachfrage- und Angebotspreis, sofern für ein oder mehrere Optionsprodukte ein Options Strategy Orderbook, oder für Optionsprodukte in Kombination mit dem jeweils entsprechenden Futureskontrakt ein Options Volatility Orderbook geführt wird.
 - b) in Futures-Kontrakten Quotes und kombinierte Quotes – auch einseitig – von allen Börsenteilnehmern;
 - c) in InterProduct Spreads sowie in Delta-neutralen Produkten Quotes – auch einseitig – von allen Börsenteilnehmern.
- (3) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein. Bei einer Glattstellung werden eine Kauf- und eine entsprechende Verkaufsposition gegeneinander aufgehoben.

Nach dem Matching eines Auftrages beziehungsweise Quote wird das Geschäft auf dem entsprechenden Positionskonto gebucht.

3.2 Unlimitierte Aufträge

- (1) Unlimitierte Aufträge können als Kauf- oder Verkaufsaufträge eingegeben werden. Sie können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

- a) Good-till-cancelled (gültig bis auf Widerruf),
- b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Unlimitierte Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 6) Anwendung findet, können nur während der Trading-Periode in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden und müssen mit dem Restriction-Code IOC (Immediate-or-cancel) versehen werden. Soweit solche unlimitierten Aufträge nicht sofort insgesamt ausgeführt wurden, werden die nicht ausgeführten Teile eines solchen Auftrags nicht in das Auftragsbuch aufgenommen, sondern gelöscht.

Unlimitierte Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Prinzip der Preis-Zeit-Priorität (Ziffer 2.2 Absatz 5) Anwendung findet, und die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Trading-Periode eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden unlimitierte Aufträge ohne Gültigkeitsbestimmung nach der Trading-Periode des betreffenden Börsentages im System der Eurex-Börsen gelöscht.

- (2) Während der Trading-Periode eingegebene unlimitierte Aufträge über Optionskontrakte können mit im Auftragsbuch befindlichen Quotes und mit solchen Aufträgen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger als der jeweils ungünstigste Quote einer Optionsserie sind. Die eingegebenen unlimitierten Aufträge werden mit den im Auftragsbuch vorhandenen unlimitierten Aufträgen, limitierten Aufträgen und Quotes in der Reihenfolge der besten Preise bis zum Preis des ungünstigsten Quotes ausgeführt. Danach werden die nicht oder nicht vollständig ausgeführten unlimitierten Aufträge in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende Quotes dienen zur Ausführung mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen beziehungsweise als Preismaßstab für die Ausführung der unlimitierten Aufträge mit anderen im Auftragsbuch vorhandenen Aufträgen. Bei der Preisermittlung und Ausführung nach den Sätzen 1 bis 4 werden nur die Quotes berücksichtigt, deren Preis nicht erheblich und offensichtlich von dem gültigen Marktpreis gemäß Ziffer 2.6 Absatz 3 a) abweicht. Jeder unlimitierte Auftrag wird vor limitierten Aufträgen ausgeführt. Solange keine Quotes eingehen, können in Abweichung von Satz 1 unlimitierte Aufträge auch miteinander oder mit einem limitierten Auftrag ausgeführt werden, wenn ein eingehender limitierter Auftrag mit einem bereits im Auftragsbuch befindlichen limitierten Auftrag ausgeführt werden könnte. Der Preis, zu dem die limitierten Aufträge miteinander ausgeführt werden könnten, dient als Ausführungspreis für die vorhandenen unlimitierten Aufträge. Diese werden nach den in Ziffer 2.2 Absatz 4 enthaltenen allgemeinen Preisregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt. Falls der unlimitierte Auftrag

noch am folgenden Börsentag im Auftragsbuch ist, wird er in der Opening-Periode dieses Börsentages berücksichtigt.

- (3) Während der Trading-Periode eingegebene unlimitierte Aufträge über Futures-Kontrakte werden nur mit solchen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen und Quotes ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung festgelegten Spanne über beziehungsweise unter dem letzten zustande gekommenen Kontraktpreis liegt. Der letzte Kontraktpreis ist der Preis, zu dem zwei limitierte Aufträge oder zwei Quotes oder ein limitierter Auftrag und ein Quote in diesem Kontrakt zuletzt zusammengeführt wurden. Können eingehende unlimitierte Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende limitierte Aufträge oder Quotes werden mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen ausgeführt, wenn ihre Preise innerhalb der Spanne über beziehungsweise unter dem letzten Kontraktpreis liegen. Liegen die Preise eingehender limitierter Aufträge oder Quotes nicht innerhalb dieser Spanne, könnten diese allerdings mit anderen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen oder Quotes ausgeführt werden, so ist der Preis, zu dem diese limitierten Aufträge oder Quotes miteinander ausgeführt werden könnten, der neue letzte Kontraktpreis im Sinne von Satz 2. Diese werden nach den in Ziffer 2.2 Absatz 5 oder in Ziffer 2.2 Absatz 6 enthaltenen allgemeinen Prioritätsregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt. Lässt sich an einem Börsentag ein letzter Kontraktpreis im Sinne von Satz 2 nicht ermitteln, werden unlimitierte Aufträge an diesem Börsentag nicht ausgeführt. Wird ein Futures-Kontrakt neu eingeführt, werden unlimitierte Aufträge erst ausgeführt, nachdem zwei limitierte Aufträge oder zwei Quotes oder ein limitierter Auftrag und ein Quote, die miteinander ausgeführt werden könnten, den Kontraktpreis bestimmt haben.

Falls ein unlimitierter Auftrag noch am folgenden Börsentag im Auftragsbuch ist, wird er in der Opening-Periode dieses Börsentages berücksichtigt.

- (4) Unlimitierte Aufträge, die während der Pre-Trading-Periode und der Post-Full-Trading-Periode eingegeben worden sind, werden in der folgenden Opening-Periode berücksichtigt; die Regelungen in Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

3.3 Limitierte Aufträge

- (1) Es gibt folgende Arten von Aufträgen mit bestimmten Preisangaben (limitierte Aufträge):
- a) uneingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 2),
 - b) eingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 3),
 - c) tagesgültige limitierte Aufträge (Absatz 4).
- (2) Uneingeschränkte limitierte Aufträge sind mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen:

- a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
- b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Sie können während der Pre-Trading-Periode, der Pre-Opening-Periode, der Trading-Periode und der Post-Trading-Full-Periode eingegeben werden. Uneingeschränkte limitierte Aufträge, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das Auftragsbuch eingetragen. Befindet sich ein uneingeschränkter limitierter Auftrag bereits im Auftragsbuch und geht ein mit ihm ausführbarer limitierter Auftrag oder Quote ein, so kommt das Geschäft zum Preis des im Auftragsbuch vorhandenen Auftrages zustande.

- (3) Eingeschränkte limitierte Aufträge über Options- und Futures-Kontrakte können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) versehen werden.

Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.

- (4) Limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Trading-Periode eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden die limitierten Aufträge nach der Trading-Periode des betreffenden Börsentages im System der Eurex-Börsen gelöscht.

3.4 Kombinierte Aufträge und kombinierte Quotes

- (1) Kombinierte Aufträge beziehungsweise kombinierte Quotes über Futures-Kontrakte sind zwei zur gleichen Zeit eingegebene Einzelaufträge beziehungsweise Quotes über Kauf und Verkauf derselben Anzahl von Kontrakten desselben Produktes, die sich nur in Bezug auf Fälligkeit unterscheiden (Time Spread), wobei die Ausführung des Kauf- und des Verkaufsauftrages oder Quote voneinander abhängig sind. Die Geschäftsführung legt die im System möglichen kombinierten Aufträge fest. Kombinierte Aufträge und kombinierte Quotes müssen mit einer bestimmten Preisangabe versehen sein, welche der Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis beider Einzelaufträge entspricht. Sie werden so ausgeführt, dass beide Teile im gleichen Umfang erledigt werden. Werden kombinierte Aufträge beziehungsweise kombinierte Quotes nicht oder nicht vollständig ausgeführt, werden sie als solche in ein gesondertes Auftragsbuch übertragen und können mit neu eingehenden Aufträgen und Quotes oder kombinierten Aufträgen und kombinierten Quotes ausgeführt werden. Nicht ausgeführte kombinierte Quotes eines Börsentages werden automatisch im Anschluss an die Post-Trading-Periode aus dem Handel genommen.

- (2) Kombinierte Aufträge im Auftragsbuch oder während der Pre-Trading- oder Pre-Opening-Periode eingegebene kombinierte Aufträge werden erst in der Trading-Periode automatisch aktiviert.
- (3) Kombinierte Quotes können nur während der Trading-Periode eingegeben werden.

3.5 Stop-Aufträge über Futures-Kontrakte

- (1) Stop-Aufträge sind als solche in das System der Eurex-Börsen eingegebene Kauf- oder Verkaufsaufträge, die mit einer bestimmten Preisangabe versehen sind. Ist bei der Ermittlung des Eröffnungspreises oder im laufenden Handel in dem jeweiligen Futures-Kontrakt der für Stop-Aufträge angegebene Preis erreicht oder überbeziehungsweise unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge ihrer Eingabe zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen eingehenden unlimitierten Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen des Matching von unlimitierten Aufträgen über Futures-Kontrakte nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (2) Stop-Aufträge werden in ein separates Auftragsbuch aufgenommen.
- (3) In das System der Eurex-Börsen können Stop-Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 6) Anwendung findet, nicht eingegeben werden.

3.6 Limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO Aufträge) in Futureskontrakten

Limitierte Aufträge in Futureskontrakten die nach dem Prinzip der Preis-Zeit-Priorität gehandelt werden, können mit der Ausführungsbeschränkung „OCO“ (One Cancels Other) versehen werden. Diese Ausführungsbeschränkung erfordert zusätzlich zur Eingabe des Ausführungslimits ein Stop Limit.

OCO Aufträge vereinen die Eigenschaften von limitierten Aufträgen und Stop Aufträgen in einem einzigen Auftrag. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Ausführungslimits wird der Auftrag wie ein Limitierter Auftrag ganz oder teilweise ausgeführt. Eine gegebenenfalls verbleibende Quantität unterliegt weiterhin den Ausführungsregeln eines OCO Auftrags.

3.7 Aufträge und Quotes in Inter Product Spreads

- (1) Aufträge oder Quotes über Inter Product Spreads sind Aufträge zum Kauf einer bestimmten Anzahl von Kontrakten eines Produktes und dem gleichzeitigen Verkauf einer bestimmten Anzahl von Kontrakten eines anderen Produktes. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die als Inter Product Spread handelbaren Produktkombinationen sowie die Anzahl der Kontrakte jedes einzelnen Produktes, aus denen sich ein Inter Product Spread zusammensetzt, fest.

- (2) Aufträge oder Quotes über einen Inter Product Spread können nur gegen andere in demselben Inter Product Spread eingegebene Aufträge oder Quotes ausgeführt werden. Eine Ausführung von Aufträgen oder Quotes über Inter Product Spreads gegen Aufträge oder Quotes über einzelne einem Inter Product Spread zugrunde liegenden Produkte ist nicht möglich.

Zulässige Auftragsarten in Inter Product Spreads sind:

- a) unlimitierte Aufträge,
 - b) limitierte Aufträge und
 - c) Stop-Aufträge.
- (3) Aufträge oder Quotes über Inter Product Spreads können nur während der Trading Periode eingegeben und geändert werden. Die Löschung von Aufträgen ist darüber hinaus in der Pre-Trading-Periode und in der Post-Trading-Full-Periode möglich.

3.8 Aufträge für die Schlussauktion

Für Futures-Kontrakte, bei deren Preisermittlung die Preis-Zeit Priorität (Ziffer 2.2 Absatz 5) Anwendung findet und deren Schlusspreis im Rahmen einer Schlussauktion (Ziffer 4.5.3) ermittelt wird, können während des Handelstages Aufträge in das Orderbuch der Eurex Börsen eingegeben werden, die nur in der Schlussauktion ausführbar sind. Ein Auftrag für die Schlussauktion gilt, unabhängig vom Zeitpunkt der untertägigen Eingabe, als zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion eingegeben. Sollte mehr als ein Auftrag für die Schlussauktion in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sein, werden diese Aufträge für die Schlussauktion entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihrer untertägigen Eingabe berücksichtigt.

Ein Auftrag für die Schlussauktion kann als limitierter oder unlimitierter Auftrag eingegeben, jedoch nicht mit Stop-Aufträgen nach Ziffer 3.5 oder mit den Ausführungsbeschränkungen nach Ziffer 3.3 Abs. 3, Fill-or-kill und Immediate-or-cancel, kombiniert werden.

Sollte in dem jeweiligen Futures-Kontrakt an einem Handelstag keine Schlussauktion zustande kommen, so werden die Aufträge für die Schlussauktion in dem jeweiligen Futures-Kontrakt automatisch gelöscht.

3.9 Aufträge und Quotes in Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien

Aufträge oder Quotes in Options-Strategien bestehen aus einer festgelegten Anzahl zur gleichen Zeit eingegebener Einzelaufträge beziehungsweise Quotes über Kauf und/oder Verkauf einer bestimmten Anzahl von Kontrakten desselben Basiswertes, die sich jedoch in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden können, wobei die Ausführung der Kauf- und/oder der Verkaufsaufträge beziehungsweise der Quotes

voneinander abhängig sind. Ziffer 3.4 Absatz 1 Satz 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Eingaben von Aufträgen oder Quotes in Options-Strategien, für die im EDV-System ein Strategie-Orderbuch geführt wird, werden gegen Aufträge und Quotes in dem jeweiligen Options-Strategie-Orderbuch ausgeführt, und nicht gegen die Aufträge und Quotes in den regulären Orderbüchern, die der jeweiligen Optionsstrategie zu Grunde liegen.

Aufträge oder Quotes in Options-Strategien werden ausschließlich im entsprechenden Options-Strategie-Orderbuch geführt und ausschließlich gegen Aufträge und Quotes im Options-Strategie-Orderbuch ausgeführt. Am Ende der Post-Trading-Periode eines jeden Börsentages werden die Aufträge und Quotes im Options-Strategie-Orderbuch automatisch gelöscht.

Aufträge oder Quotes in Options-Volatilitäts-Strategien bestehen aus einem Futures-Kontrakt und einem, zwei oder drei zur gleichen Zeit eingegebenen Aufträgen beziehungsweise Quotes über Kauf und/oder Verkauf einer bestimmten Anzahl der diesem Futures-Kontrakt entsprechenden Options-Kontrakte desselben Basiswertes, die sich jedoch in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden können, wobei die Ausführung der Kauf- und/oder der Verkaufsaufträge oder Quotes voneinander abhängig sind. Im Übrigen finden die Regelungen des Absatz 1 entsprechende Anwendung.

3.10 Requests und Quotes in Quotes in der Block Auktion Request Funktionalität

Die Block Auction Request Funktionalität gemäß Ziffer 4.5.4.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) besteht aus zwei Phasen. Die Block Auktion wird durch den Auftrag (Request) eines Requesters ausgelöst.

In der ersten Phase (Auktionsphase), können die Börsenteilnehmer als Responder Quotes eingeben. Dabei werden allen an der Auktion teilnehmenden Börsenteilnehmern die sich aus den Quotes der Responder ergebenden indikativen Preise und die dazu gehörenden Volumina für die Terminkontrakte angezeigt. Die Auktionsphase endet automatisch (Ziffer 4.5.4.3. Satz 4 BörsO), durch die Annahme des Requesters oder durch Zeitablauf.

An der zweiten Phase (Restricted Phase), nehmen neben dem Requester alle Börsenteilnehmer teil, die sich in der Auktionsphase als Responder an der Auktion beteiligt haben und Quotes gestellt haben, welche zum Zeitpunkt der Einleitung der Restricted Phase noch im Orderbuch vorhanden sind. Die Quotes der teilnehmenden Responder können nicht mehr gelöscht, aber geändert werden, wobei das Volumen nicht herabgesetzt und/oder der Spread nicht vergrößert werden kann.

Für im Rahmen der Auktion nicht berücksichtigte Quotes findet das in Ziffer 4.5.2 BörsO beschriebene Verfahren Anwendung. Nicht ausgeführte Quotes werden anschließend automatisch gelöscht.

Der Requester kann zu jeder Zeit während der Auktion den/die Quotes der Responder zum indikativen Preis vollständig annehmen.

4 Abschnitt: Positionskonten der Börsenteilnehmer

4.1 Arten von Positionskonten

- (1) Die von den Börsenteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte werden im System der Eurex-Börsen auf internen Eigen- und Kundenpositionskonten erfasst. Die Eigenpositionskonten sind in P-Positionskonten und M-Positionskonten unterteilt.
- (2) Bei Optionsgeschäften wird für jedes Positionskonto eines Börsenteilnehmers ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Optionsgeschäften werden auf dem dem jeweiligen Positionskonto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex-Börsen stellen dem Börsenteilnehmer und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

4.2 Eigenpositionskonten

Bei Eigenpositionskonten wird zwischen P-Positionskonten und den M-Positionskonten unterschieden.

4.2.1 P-Positionskonten

- (1) Auf den P-Positionskonten werden ausschließlich Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst.
- (2) Berichtigungen von Eröffnungs- beziehungsweise Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem P-Positionskonten erfasste Geschäfte sowie Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Absatz 5 erfolgen.
- (3) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im P-Positionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im P-Positionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (4) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen P-Positionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

4.2.2 M-Positionskonten

- (1) Auf den M-Positionskonten werden neben Geschäften aus eingegebenen Quotes (Ziffer 3.2 Absatz 2) auch andere Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst. Geschäfte aus eingegebenen Quotes können ausschließlich auf M-Positionskonten erfasst werden.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von M-Positionskonten auf Kunden- oder P-Positionskonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Positionskonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den M-Positionskonten nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Absatz 5 zulässig.

4.3 Kundenpositionskonten

- (1) Auf dem Kundenpositionskonto werden nur die Geschäfte eines Börsenteilnehmers im Auftrag eines Kunden erfasst.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Absatz 5 zulässig.
- (3) Eine Short-Position eines Kunden muss im Kundenpositionskonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Ein Börsenteilnehmer darf eine Kundenposition nicht mit einer anderen Kundenposition schließen. Berichtigungen von Eröffnungs- beziehungsweise Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem Kundenpositionskonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Absatz 5 zulässig.
- (4) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kundenpositionskonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Absatz 5 zulässig.
- (5) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Kundenpositionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Kundenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (6) Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

4.4 Kontenführung

- (1) Positionen im Kundenpositionskonto und in den P-Positionskonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den M-Positionskonten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
- (2) Die Eurex-Börsen überwachen die Positionskonten jedes Börsenteilnehmers. Sie stellen diesem und dem Clearing-Mitglied, das die Konten abrechnet, den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Positionskontos im System zur Verfügung.
- (3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Börsentages und der beiden vorherigen Börsentage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) und Positionsübertragungen zwischen Positionskonten desselben Börsenteilnehmers können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages eingegeben werden.

- (6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern von oder auf M-Positionskonten sind nicht zulässig.

Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern (Member Position Transfer) dürfen von einem Börsenteilnehmer nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Börsenteilnehmern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenpositionskonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Realtime Transfer“ gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im Eurex-System sobald alle beteiligten Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung

als verbindlich bestätigt haben. Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Classic Transfer“ gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im Eurex-System nach der Post-Trading-Full-Periode.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das Eurex-System einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Positionskonto des Börsenteilnehmers verbuchten Geschäften steht.

Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Börsentag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität von der Eurex Clearing AG der entsprechende Betrag erst dann an den berechtigten Börsenteilnehmer übertragen, wenn der zahlungspflichtige Börsenteilnehmer diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex-Börsen besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

- (7) Geschäftsübertragungen vom Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers auf Kunden- und P-Positionskonten eines anderen Börsenteilnehmers (Give-up-Trades) können auf Weisung des Kunden grundsätzlich am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beiden darauf folgenden Börsentagen, sofern der Terminkontrakt noch zum Handel zur Verfügung steht, vorgenommen werden, sofern
- ein Börsenteilnehmer (Executing Broker) einen Kundenauftrag ausgeführt hat und
 - dieser Auftrag nach Maßgabe der Ziffern 2.2 ff. durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde und
 - es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt und
 - der Auftrag bei der Eingabe beziehungsweise das zustande gekommene Geschäft nach dem Matching als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde und
 - dem anderen Börsenteilnehmer (Clearing Broker) die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und
 - dieser Börsenteilnehmer (Clearing Broker) die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat und
 - die jeweiligen Clearing-Mitglieder beider Börsenteilnehmer der Übertragung des Geschäftes – mit der Folge der Übertragung des

Geschäftes in das Kunden- oder P-Positionskonto des Clearing- Brokers – zugestimmt haben.

Die Geschäftsführung kann für einzelne Terminkontrakte gesonderte Bestimmungen treffen, die die zeitliche Verfügbarkeit der Funktionalität regeln.

5 Abschnitt: Schlussbestimmungen

5.1 Streitigkeiten

Für alle aus Termingeschäften an den Eurex-Börsen gilt deutsches Recht.

5.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.

6 Abschnitt: Inkrafttreten; Außerkräftreten

Diese Bedingungen treten am 26. November 2007 in Kraft. Teil B tritt außer Kraft, wenn sichergestellt ist, dass alle an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Futures- und Optionskontrakte an dem neuen Handelssystem „Eurex New Trading Architecture“ gehandelt werden. Die Geschäftsführung der Eurex-Börsen macht den Tag des Außerkräftretens durch Aushang im Börsensaal der Eurex sowie durch elektronische Veröffentlichung auf den Internetseiten der Eurex-Börsen bekannt.

Teil C:

Inkrafttreten

Teil C Inkrafttreten

- (1) Teil A tritt am 03.12.2012 in Kraft.

- (2) Teil B tritt außer Kraft, wenn sichergestellt ist, dass alle an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Futures- und Optionskontrakte an dem neuen Handelssystem „Eurex New Trading Architecture“ gehandelt werden. Die Geschäftsführung der Eurex-Börsen macht den Tag des Außerkrafttretens durch Aushang im Börsensaal der Eurex sowie durch elektronische Veröffentlichung auf den Internetseiten der Eurex-Börsen bekannt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 tritt am 3. Dezember 2012 in Kraft.

Teil B und C dieser Handelsbedingungen, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Satzung, treten außer Kraft, wenn sichergestellt ist, dass alle an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Futures- und Optionskontrakte auf dem neuen Handelssystem „Eurex New Trading Architecture“ gehandelt werden. Die Geschäftsführung macht den Tag des Außerkrafttretens durch Aushang im Börsensaal der Eurex sowie durch elektronische Veröffentlichung auf den Internetseiten der Eurex-Börsen bekannt.

Die vorstehende fünfte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 20. September 2012 am 3. Dezember 2012 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 26. November 2012

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Dr. Thomas Book